



53. Sitzung, Montag, 3. Juni 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen Seite 3712
 - Sitzungsplanung* Seite 3712
 - Kantonaler Richtplan, Genehmigung durch den Bundesrat* Seite 3712
 - Zuweisung von Vorlagen* Seite 3712
 - Wahl einer Spezialkommission* Seite 3712
 - Protokollauflage* Seite 3713
 - Antworten auf Anfragen*
 - KR-Nr. 48/1996, Konzessionsverlängerung für das Kraftwerk Eglisau* Seite 3713
 - KR-Nr. 50/1996, Änderung der statistischen Erfassung von Arbeitslosen* Seite 3717
2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für den zurückgetretenen Walter Bosshard, Horgen Seite 3719
3. Einzelinitiative Uwe Eckerlin, Adliswil, vom 4. Dezember 1995 für einen fairen, korrekten Prozessverlauf
KR-Nr. 353/1995..... Seite 3719
4. Gastgewerbegesetz (Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 30. Januar 1996)
3403 a..... Seite 3722
5. Verschiedenes
 - Parlamentarische Vorstösse*..... Seite 3776
 - Rückzug einer Einzelinitiative*..... Seite 3777

Geschäftsordnung

In Abänderung der gedruckten Geschäftsliste wurden die Traktanden 46, 47 und 48 vorgezogen.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist damit in der geänderten Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Sitzungsplanung

Mit dem letzten Versand wurde den Ratsmitgliedern auch die Sitzungsplanung zugestellt. Es ist davon Kenntnis zu nehmen, dass allenfalls auch am 8. Juli 1996 eine Doppelsitzung notwendig ist.

Kantonaler Richtplan, Genehmigung durch den Bundesrat

Am 15. Mai 1996 hat der Bundesrat, gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung, den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten Richtplan des Kantons Zürich unter Vorbehalten genehmigt.

Das Schreiben der Bundeskanzlei und der darin erwähnte Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung liegen zur Einsichtnahme durch den Rat und die akkreditierten Medien im Sekretariat des Rathauses auf.

Zuweisung von Vorlagen

Vorlage 3501, Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits zur Führung von Weiterbildungskursen an der Technischen Berufsschule Zürich (TBZ)

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Vorlage 3503, Gesetz über die Einführung eines Schulgeldes an den kantonalen Mittelschulen und Lehrerseminaren

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Wahl einer Spezialkommission

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 23. Mai 1996 zu Mitgliedern der Kommission zur Beratung des Antrags des Regierungsrates vom 17. April 1996 betreffend Gemeindegesetz, Vorlage 3500, gewählt:

1. Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf), Präsident
2. Binder Fredi (SVP, Knonau)
3. Fehr Mario (SP, Adliswil)
4. Götsch Neukom Regula (SP, Kloten)
5. Gubler Bernhard Andreas, Dr., (FDP, Pfäffikon)
6. Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau)
7. Hess Felix (SVP, Mönchaltorf)
8. Hollenstein Erich (LdU, Zürich)
9. Keller Gabrielle (SP, Turbenthal)
10. Mittaz Germain (CVP, Dietikon)
11. Mossdorf Martin (FDP, Bülach)
12. Scherrer Werner (EVP, Uster)
13. Stirnemann Peter (SP, Zürich)
14. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
15. Vischer Daniel (Grüne, Zürich)

Protokollauflage

Im Sekretariat des Rathauses liegt das Protokoll der 51. Sitzung vom 13. Mai 1996 zur Einsichtnahme auf.

Antworten auf Anfragen

KR-Nr. 48/1996, Konzessionsverlängerung für das Kraftwerk Eglisau
Astrid K u g l e r (LdU, Zürich) hat am 4. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits 1993 ist nach 80 Jahren Betrieb die Konzession für das NOK-Kraftwerk Eglisau abgelaufen. Nach einer ersten Verlängerung von 1993 bis Ende 1995 ist die Konzession mit Verfügung des EVED vom 16. November 1995 nun um weitere drei Jahre verlängert worden. Die Konzessionsverlängerung widerspricht der im Wasserrecht (Art. 58 WRG) vorgegebenen Höchstdauer von 80 Jahren. Andererseits wäre eine Stilllegung des Werks bis zur Erteilung einer neuen Konzession unverhältnismässig. Deshalb stellt sich die Frage, weshalb die Kantone Zürich und Schaffhausen sowie das Bundesland Baden-Württemberg als Inhaber der Wasserrechte einen Weiterbetrieb des Kraftwerks bedingungslos dulden, könnten sie doch gemäss Konzessionsvertrag (§ 24) das ganze Wasserwerk unentgeltlich übernehmen, und zwar in gutem, den Anforderungen der Sicherheit genügenden Zustand (§ 12 der Kon-

zession von 1913/1927). Dem Kanton Zürich steht dabei ein Anteil von 64% zu.

Zweifellos produzieren die NOK im längst amortisierten Werk Eglisau sehr günstigen Strom. Die Gestehungskosten liegen bei 4 Rappen pro Kilowattstunde (die in die gegenwärtige Wehrsanierung [Sicherheit] investierten Mittel eingerechnet), was NOK-Direktor Gubser mündlich bestätigt hat. Bei einem Verkauf zu rund 9 Rp./kWh im Versorgungsgebiet der NOK und einer mittleren Jahresproduktion (in den vergangenen nassen Jahren immer wesentlich höher) von 240 kWh wirft das Werk also einen geschätzten jährlichen Gewinn von mindestens 12 Millionen Franken ab.

Ich bitte den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird dieser geschätzte Gewinn verwendet? Landläufig ist man zum Beispiel der Meinung, dass man zumindest mit einem Teil dieses Gewinns teuren Atomstrom quersubventioniert.
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die bedingungslose Konzessionsverlängerung für das Kraftwerk Eglisau um fünf Jahre einer indirekten Stromsubventionierung durch die öffentliche Hand von mindestens 60 Millionen Franken entspricht?
3. Weshalb rückte die Zürcher Baudirektion von ihrem Standpunkt ab, zumindest die zweite Konzessionsverlängerung (1995-1998) nicht ohne Bedingungen zu akzeptieren?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass wenigstens ein Teil des mit dem amortisierten Kraftwerk Eglisau erwirtschafteten Gewinns durch die Inhaber der Wasserrechte abgeschöpft wird? Und wenn nein, weshalb nicht?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Der Regierungsrat hat bereits in Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 213/1993 und 168/1994 zu Fragen rund um die Konzessionserneuerung für das Kraftwerk Eglisau Stellung genommen und die Zusammenhänge dargestellt. Nachstehend werden daher nur noch einige zusätzliche Aspekte behandelt.

Entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung würden gemäss den Bestimmungen der im Oktober 1993 abgelaufenen Konzession bei einem Heimfall des Kraftwerks Eglisau nicht alle Anlageteile unentgeltlich in das Eigentum der Kantone Zürich und Schaffhausen und des Bundeslandes Baden-Württemberg übergehen. Die Einrichtungen zur Umwandlung der an den Turbinen gewonnenen mechanischen Energie in elektrische und deren Fortleitung (Generatoren, Schalt- und Transformatoranlagen samt den zugehörigen Gebäuden) müssten von den Konzedenten vielmehr gegen Entschädigung erworben werden. Bei einem Heimfall des Kraftwerks müssten die Konzedenten zudem den erzeugten Strom zu Marktpreisen an die NOK verkaufen oder mit Transitverträgen einen Stromverkauf zu Marktpreisen an Dritte ermöglichen, da sie über keine eigenen geeigneten Stromübertragungseinrichtungen verfügen. In dieser Konstellation liegt der derzeitige kurzfristige Marktwert des im Kraftwerk Eglisau produzierten Stroms im Jahresdurchschnitt bei etwa 3 Rp./kWh und würde damit knapp die Gesteuerungskosten decken. Dass die Konzedenten – wie in der Anfrage suggeriert – mit dem Kraftwerk einen Gewinn von jährlich 12 Millionen Franken erwirtschaften könnten, entspricht damit nicht den Tatsachen. Die Grössenordnung von 3 Rp./kWh ergibt sich daraus, dass das Flusskraftwerk Eglisau nur unregelmässige Bandenergie erzeugt. Das heisst, dass das Werk laufend rund um die Uhr Strom im Gleichschritt mit der Wasserführung des Rheins produziert. Der erzeugte Strom ist damit von niedriger Qualität. Insbesondere kann er in seiner rohen Form ab Kraftwerk aus technischen und energiewirtschaftlichen Gründen nicht direkt zur Stromversorgung im umliegenden Versorgungsgebiet eingesetzt werden. Er muss vielmehr an andere Orte transportiert und mehrmals transformiert werden.

Die stets zeit- und mengengerechte Belieferung eines Versorgungsgebiets ist nur durch die Gesamtheit eines Kraftwerkparks möglich. Ein einzelnes Flusskraftwerk ist dazu nicht in der Lage. Das Kraftwerk Eglisau hat damit seine Berechtigung und seinen Wert nur innerhalb eines Kraftwerkparks. Der NOK-Kraftwerkpark besteht denn auch aus einer bewusst geplanten Zusammensetzung verschiedener Kraftwerktypen. Insbesondere müssen die nicht regulierbaren Flusskraftwerke durch Regelkraftwerke wie Speicherkraftwerke, Pumpspeicherwerke und fossil-thermische Kraftwerke ergänzt werden. Nur diese spezifi-

sche Zusammensetzung von Kraftwerken ermöglicht es, den stark schwankenden Stromverbrauch laufend zu decken.

Die durchschnittlichen Stromgestehungskosten des NOK-Kraftwerk-parks liegen bei 7 bis 8 Rp./kWh, je nach Wasserangebot und Verfügbarkeit der Kraftwerke. Dies sind die Produktionskosten für den Strom an der Klemme des Kraftwerks. Die durchschnittlichen Gestehungskosten der Kernkraftwerke liegen im Mittel leicht unter jenen des gesamten Kraftwerk-parks. Eine Quersubventionierung der Kernkraftwerke durch die Wasserkraftwerke erfolgt demnach schon rein rechnerisch nicht. Aber auch eine formelle oder institutionalisierte Quersubvention gibt es nicht.

Zusätzlich zu den Stromgestehungskosten von 7 bis 8 Rp./kWh, welche durchschnittlich an der Abgabestelle der Kraftwerke anfallen, entstehen bei den NOK weitere Kosten für den Transport, die Transformation (Spannungsebene 380 kV und 220 kV), die Verteilung (Spannungsebene 110 kV und 50 kV), die technische Regulierung des Stroms und die Verwaltung von durchschnittlich 2 bis 3 Rp./kWh. Der den Kantonswerken verrechnete Tarif umfasst sowohl die Produktions- als auch die Transportkosten.

Der Bilanzgewinn der NOK des Geschäftsjahres 1994/95 betrug 43,2 Millionen Franken. 53 Prozent davon wurden für die Dividende der Aktionäre (Kantone und kantonale Elektrizitätswerke) verwendet, 42 Prozent wurden in die Reserve eingelegt, und 5 Prozent wurden als Vortrag auf die neue Rechnung verwendet.

Vor dem Hintergrund, dass das Kraftwerk Eglisau am meisten Nutzen bringt, wenn es innerhalb des NOK-Kraftwerk-parks verbleibt, ist bis heute unbestritten, dass die NOK eine neue Konzession erhalten werden. Die Konzedenten verhandelten mit den NOK daher über eine Entschädigung für den Heimfallverzicht. Über die Höhe derselben konnte nach mehrjährigen Verhandlungen eine prinzipielle Einigung erzielt werden. Diese steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des immer noch andauernden Konzessionsverfahrens – das, da es sich um ein Grenzkraftwerk handelt, in den Händen des Bundes liegt – keine neuen Erschwernisse gegenüber den Bestimmungen des Konzessionsentwurfes bzw. keine massiven Eingriffe in das publizierte und aufgelegene Konzessionsprojekt erfolgen. Die Entschädigung entspricht dem langfristigen Marktwert des Kraftwerks.

Das Verfahren für die Erteilung einer neuen Konzession für das Kraftwerk Eglisau ist bereits Ende der siebziger Jahre – und damit viele Jahre vor Ablauf (1993) der erteilten Konzession – eingeleitet worden. Damals durfte in guten Treuen davon ausgegangen werden, dass bei Ablauf der alten Konzession eine neue nahtlos anschliessen würde. Dass eine Konzessionsverlängerung erforderlich werden würde, war nicht absehbar. Die Forderung, die nun doch nötig gewordene Konzessionsverlängerung in dem Sinne an Bedingungen zu knüpfen, dass dafür eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen sei, geht an der Realität vorbei. Für eine solche Entschädigungsforderung fehlen aus verschiedenen Gründen die Voraussetzungen. Wie bereits eingangs dargelegt, ist es grundsätzlich sinnvoll, dass das Kraftwerk Eglisau im Rahmen des NOK-Kraftwerksparks betrieben wird. Die Verhandlungen über eine Entschädigung für einen definitiven Heimfallverzicht wurden aber trotzdem vor folgendem Hintergrund geführt: Entweder sind die NOK bereit, die neuen Konzessionsbedingungen und die auszuhandelnde Heimfallverzichtsentschädigung zu akzeptieren, oder es kommt zum Heimfall. Die Variante des Heimfalls musste offengelassen werden, weil Verhandlungen überhaupt nur möglich sind, wenn der Heimfall als letzte Möglichkeit im Raum steht. Es ist damit eine unumgängliche Voraussetzung für Verhandlungen über Verzichtsentschädigungen, dass die Übernahme eines Kraftwerkes durch die Konzedenten mindestens theoretisch denkbar ist. An dieser Voraussetzung fehlt es nun aber, wenn lediglich die Dauer einer fünfjährigen Konzessionsverlängerung zur Diskussion steht. Denn die Übernahme des Kraftwerkes Eglisau durch die Konzedenten für nur wenige Jahre ist mit Blick auf die eingangs erwähnte Konstellation nicht denkbar. Es macht deshalb keinen Sinn, über eine Entschädigung für den Heimfallverzicht für die Dauer der Konzessionsverlängerung zu verhandeln. Zudem hätten solche Verhandlungen, wenn man sie trotz allem hätte führen wollen, nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden können. Im weitem hätten sie mit den übrigen Konzedenten abgestimmt werden müssen, was in einem internationalen Verhältnis nicht einfach ist.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass bei der definitiven Festsetzung der Heimfallverzichtsentschädigung am Schluss des laufenden Konzessionsverfahrens die Konzessionsverlängerungen nicht mitberücksichtigt werden. Entgegen der in der Anfrage vertretenen

Auffassung hat sich der Kanton Zürich zudem bei der zweiten Konzessionsverlängerung dafür verwendet, dass die NOK bereits während der Dauer der verlängerten Konzession eine eigene Kraftwerksgesellschaft für das Kraftwerk Eglisau mit steuerrechtlichem Sitz in Glattfelden einrichten. Die für die Konzessionsverlängerung zuständigen Bundesbehörden haben diesen Antrag jedoch abgelehnt. Derzeit ist in dieser Frage ein Rechtsmittelverfahren hängig.

KR-Nr. 50/1996, Änderung der statistischen Erfassung von Arbeitslosen

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) hat am 4. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Auf 1. Januar 1996 wurde die statistische Erfassung von Arbeitslosen auf Anweisung des Biga geändert. Offenbar wurden Arbeitslose mit Zwischenverdienst sowie solche, die von Präventivmassnahmen (Kurse, Beschäftigungsprogramme) profitieren, aus dem System abgemeldet. Demnach werden diese Arbeitslosen nicht mehr als solche statistisch ausgewiesen. Die Unübersichtlichkeit betreffend das tatsächliche Ausmass von Arbeitslosigkeit wird somit zusätzlich gefördert, indem neben Ausgesteuerten weitere Gruppen von Arbeitslosen statistisch nicht mehr erfasst werden.

Ich frage den Regierungsrat:

1. Trifft der geschilderte Sachverhalt zu? Welche Ziele bezweckt das Biga mit dieser Weisung?
2. Wie viele Personen wurden mit dieser Massnahme auf 1. Januar 1996 statistisch «eliminiert»?
3. Ist der Regierungsrat bereit, diese nicht mehr statistisch ausgewiesenen Arbeitslosengruppen separat zu erfassen und gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen?
4. Die Subventionierung der Stellen für Regionale Arbeitsvermittlungstellen erfolgt auf der Basis der gemeldeten Arbeitslosen. Welche Folgen hat die getroffene Massnahme auf den Stellenplan? Wird der Schlüssel für die Subventionierung dieser Stellen entsprechend angepasst?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

In der Arbeitsmarktstatistik werden die Stellensuchenden, die bei den Arbeitsämtern gemeldet sind, erfasst. Gemäss internationalen Richtlinien werden arbeitslose und nicht arbeitslose Stellensuchende unterschieden. Arbeitslos sind jene Stellensuchenden, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und sofort vermittelbar sind. Die anderen gemeldeten Stellensuchenden werden statistisch als nicht arbeitslos ausgewiesen, so auch Personen, die zwar in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber erst auf später als einen Monat vermittelbar sind, ferner auch Personen in Beschäftigungsprogrammen und Personen in einer Zwischenverdiensttätigkeit von einer Dauer von länger als einem Monat. An diesen Definitionen hat sich nichts geändert. Es trifft hingegen zu, dass das Biga von den Arbeitsämtern verlangt hat, vom Januar 1996 an die erwähnten Richtlinien konsequenter als bisher anzuwenden und nötigenfalls auf diesen Zeitpunkt Umklassierungen vorzunehmen. Statistisch eliminiert wurde niemand. Das Biga bezweckt mit dieser Weisung eine aussagekräftigere Statistik der gemeldeten Stellensuchenden. Über die im Januar 1996 vorgenommenen Umklassierungen wurde nicht Buch geführt. In der von der kantonalen Informationsstelle monatlich veröffentlichten Pressemitteilung «Stellensuchende und offene Stellen im Kanton Zürich» wird seit je sowohl die Zahl der Stellensuchenden als auch die Zahl der Arbeitslosen angegeben; die Differenz entspricht der Zahl der nicht arbeitslosen Stellensuchenden. Die Personalplanung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren erfolgt gemäss Vorgaben des Biga auf der Basis der Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten (arbeitslosen und nicht arbeitslosen) Stellensuchenden.

2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für den zurückgetretenen Walter Bosshard, Horgen

Der Regierungsrat teilt mit Schreiben vom 22. Mai 1996 mit:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im IX. Wahlkreis (Horgen) für den zurückgetretenen Walter Bosshard (Liste der Freisinnig-Demokratischen Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt wurde:

Ruedi Hatt, Säntisstrasse 25, 8805 Richterswil

Ratspräsidentin Esther Holm: Herr Hatt, der Regierungsrat hat Sie für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben

Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Türe wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Sekretär Thomas D ä h l e r verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen».

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Hatt, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: «Ich gelobe es».

Ruedi H a t t (FDP, Richterswil): Ich gelobe es.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Hatt, Sie haben das Amtsgelübde abgelegt. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Türe ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Einzelinitiative Uwe Eckerlin, Adliswil, vom 4. Dezember 1995 für einen fairen, korrekten Prozessverlauf KR-Nr. 353/1995

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Einzelinitiative für einen korrekten, fairen Prozessverlauf

Antrag:

Die gesetzlichen Normen, insbesondere die Prozessvorschriften für das Sozialversicherungsgericht (evtl. auch für die andern Gerichte des Kantons Zürich) sind so zu ergänzen, dass damit folgendes Ziel erreicht wird:

Im Kompetenzbereich des Sozialversicherungsgerichts ist für gerichtliche Vergleiche eine schriftliche Bestätigung der Parteien erforderlich. Eine Bedenkfrist kann nur wegbedungen werden, wenn dies die Parteien schriftlich vereinbaren. In der Regel ist der schriftliche Ver-

gleichstext den Parteien bis spätestens am Ende der Sitzung gegen Quittung auszuhändigen.

Die schriftliche B e g r ü n d u n g wurde wie folgt abgegeben:

Die Einreichung der vorliegenden Einzelinitiative beruht auf einem konkreten Fall, bei dem meine Mutter betroffen ist.

Damit nicht bei Referentenaudienzen usw. die kostbare Zeit mit einer neutralen Gerichtsperson (z.B. Gerichtsschreiber) beansprucht werden muss, drängt sich eine Formvorschrift für Vergleiche auf.

Das Sozialversicherungsgericht beurteilt Sachverhalte aus dem öffentlichen Recht. Wenn nach juristischen Theorien Gerichtsvergleiche als rechtsfreie Räume betrachtet werden, in dem öffentlich-rechtliche Schutz- bzw. Mindestvorschriften keine Gültigkeit mehr haben, dann hat ein Bürger (eine Bürgerin) Anspruch, dass ein Zustandekommen eines Vergleichs oder dessen Scheitern einem Rechtsschutz unterliegt.

Schon bei relativ harmlosen Anzeigen muss ein Zeuge Seite für Seite eines Protokolls unterschreiben, obwohl die ganzen Texte nachträglich noch geprüft werden. Dagegen kann bei sogenannten gerichtlichen Vergleichern der Richter völlig über die Köpfe der Parteien hinweg über die Willensäußerung der Parteien befinden und Rekurse bzw. Beschwerden dagegen sind nur noch formal nicht mehr aber materiell möglich. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte es nicht mehr der Willkür eines Richters überlassen werden, zu entscheiden und zu interpretieren, ob zwei Streitparteien einen Vergleich angenommen haben oder nicht. Die Missbrauchsmöglichkeit richterlicher Macht zugunsten eines eigenen Interessenverbandes sollte durch Formvorschriften eingeschränkt werden.

Bei einer solchen Formvorschrift für Vergleiche muss auch der Richter zur Kenntnis nehmen, dass eine Partei mit der Unterschriftenverweigerung einem Vergleich nicht zustimmt. Der Richter kann dann nicht mehr sich über den Willen einer Partei hinweg setzen und die (fiktive) allgemeine Annahme seines Vergleichs wird im Protokoll nicht mehr eintragbar.

Im allgemeinen ist es schon bisher die Regel, dass Vergleiche beim Gericht schriftlich abgeschlossen werden. Deshalb wird eine solche Formvorschrift nur wenig am gewohnten Prozessverlauf ändern. Über-

vorteilt werden bei mündlichen Vergleichen vor allem rechtsunkundige Personen (sog. kleine Leute).

Zur Formvorschrift gehört ebenfalls die möglichst sofortige Aushändigung eines vereinbarten Vergleichstextes. Dies ist über den Kopierer sehr rasch möglich. Damit soll verhindert werden, dass der Vergleichstext nachträglich korrigiert werden kann.

Uwe Eckerlin

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Die Justizverwaltungskommission hat diese Einzelinitiative beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig, sie nicht – auch nicht vorläufig – zu unterstützen.

Der Einzelinitiant möchte das Gebiet des Vergleichs anstelle des Gerichtsurteils genauer regeln. Die Justizverwaltungskommission ist der Ansicht, dass hier kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Vergleiche sind eine nützliche Sache, setzen aber voraus, dass beide Parteien einverstanden sind. Schon damit ist eine gewisse Sicherung eingebaut.

Nun erkennt man den guten Vergleich daran, dass beide Parteien nicht ganz zufrieden sind, weil es sich dabei um einen Kompromiss handelt. Trotzdem ist ihr Einverständnis nötig. Sollte einmal, wie der Einzelinitiant dies antönt, tatsächlich oder vermutlich etwas nicht korrekt vor sich gegangen sein, bleibt immer noch der Weg der ordentlichen Rechtsmittel, nämlich dann, wenn der Abschreibungsbeschluss zum entsprechenden Geschäft bekanntgegeben wird. Dann ist der Zeitpunkt, um einen allenfalls – technisch gesprochen – Willensmangel geltend zu machen. Die Instrumente sind also vorhanden, man muss keine neuen einführen. Deshalb brauchen Sie die Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Auf Überweisung der Einzelinitiative Uwe Eckerlin entfällt *keine Stimme*. Die Einzelinitiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Gastgewerbegesetz (Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 30. Januar 1996) 3403 a

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Mit Antrag vom 6. Juli 1994 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zur Totalrevision des Gastgewerbegesetzes vor. Die Kernfrage dieser Revision war, wie übrigens bereits bei der letzten Gesetzesrevision: Wieviel Reglementierung braucht das Gastgewerbe? Der Regierungsrat schreibt in seiner Weisung, dass sich die Verhältnisse im Wirtschaftswesen seit der Revision vor zehn Jahren stark geändert hätten. Dann fährt er sibyllinisch weiter, die starke Reglementierung habe sich in der Praxis nicht durchwegs bewährt. Konkretes dazu sagt er nicht.

Im weiteren hatte der Kantonsrat bereits 1992 eine Motion und ein Postulat überwiesen, die zum Ziele hatten, die Bedürfnisklausel abzuschaffen und die Patentabgaben bei Gastwirtschaften sowie beim Klein- und Mittelverkauf aufzuheben.

Dieser Ausgangslage entsprechend erarbeitete die Finanzdirektion einen Gesetzesentwurf mit folgenden Zielen:

1. Abschaffung der Bedürfnisklausel
2. Reduktion der Patentabgaben
3. Erweiterte Zuständigkeit der Gemeinden
4. Einschränkung der Patentpflicht auf die eigentliche Wirte- und Hotelierstätigkeit
5. Verzicht auf die Gastgewerbekommission
6. Reduktion der Patentarten
7. Erleichterte Patentvoraussetzungen
8. Verzicht auf den Fähigkeitsausweis
9. Erweiterte Ausnahmen von der Schliessungsstunde

Diese Liste, die bereits im ersten Entwurf der Finanzdirektion aufgeführt war, begleitete die Diskussionen in der Kommission. Die Vernehmlassung bei den Verbänden gegenüber dem ersten Entwurf ergab einerseits eine Zustimmung bei der Bedürfnisklausel und den Patentabgaben, aber sehr unterschiedliche Reaktionen auf den Fähigkeitsausweis. Wie Sie wissen, hat sich dies auch in der Kommission niederschlagen.

Ich möchte noch einige grundsätzliche Anmerkungen machen, bevor ich zur Arbeit der Kommission komme.

Erstens: Es ist festzuhalten, dass aufgrund des Bundesrechts der Kanton kein Gastgewerbegesetz legislieren muss; er könnte darauf verzichten.

Zweitens: Die Handels- und Gewerbefreiheit darf nur mittels polizeilich begründeten Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit eingeschränkt werden.

Drittens: Die Lebensmittelhygiene untersteht strengen bundesrechtlichen Vorschriften, und es werden regelmässig wirtschafts- und lebensmittelpolizeiliche Kontrollen durchgeführt, unabhängig davon, ob ein Gastgewerbegesetz besteht oder nicht.

Viertens: Bei der letzten Revision des Gastgewerbegesetzes wurde die bauliche Ausgestaltung der Gastwirtschaften ins Planungs- und Baugesetz übertragen.

Zur Kommissionsarbeit: Die Kommission führte dreizehn Sitzungen durch, wobei zwei Phasen zu unterscheiden sind. Erste Phase war die erste Lesung, die sich sehr stark an den Vorschlag des Regierungsrates anlehnte und in einigen Punkten zusätzliche Vereinfachungen und Präzisierungen brachte, den Antrag des Regierungsrates aber grundsätzlich so übernahm, wie er war.

Vor der zweiten Lesung konsultierten die Kommissionsmitglieder die Fraktionen und die Finanzdirektion den Regierungsrat. Bei der Bestandaufnahme und Standortbestimmung nach diesen Konsultationen war folgendes festzustellen: Die Abschaffung des Fähigkeitsausweises wurde vom Regierungsrat und einzelnen Fraktionen gutgeheissen. Der Vollzug des Gesetzes, so wurde angestrebt, sei verstärkt den Gemeinden zu übertragen. Zudem wurden neue Vorschläge bezüglich der Patentabgaben gemacht.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung aller Kommissionsmitglieder und deren Fraktionen zu einer Liberalisierung, konnte in diesen Fragen keine Einigkeit erreicht werden. Es wird deshalb Aufgabe der heutigen Debatte sein, in diesen grundsätzlichen Fragen Entscheide zu fällen.

Noch einige Bemerkungen zu wichtigen Punkten: Unbestritten war zu jeder Zeit die Abschaffung der Bedürfnisklausel. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Bedürfnisklausel weder ein effizientes Mittel ist, um den Alkoholmissbrauch zu bekämpfen noch irgend etwas für eine effiziente, wirksame Struktur des Gastgewerbes beitragen kann. Im Gegen-

teil: Die Bedürfnisklausel wirkt strukturerhaltend. Aus diesen Gründen bestand immer – ohne grosse Diskussion – Einigkeit, die Bedürfnisklausel nicht mehr ins neue Gesetz zu übernehmen.

Der zweite Punkt, der Fähigkeitsausweis: Hier gingen die Meinungen, wie gesagt auseinander. Einerseits legte bereits der Regierungsrat in seiner Vorlage einen schlankeren Fähigkeitsausweis vor, um die Handels- und Gewerbefreiheit nicht zu tangieren. Andererseits wurde argumentiert, dass gerade in der heutigen Zeit der Ausbildung, der Weiterbildung und einer Garantierung eines gewissen Niveaus, vor allem auch in Anbetracht der hohen Zahl von Quereinsteigern im Gastgewerbe, der Fähigkeitsausweis sehr wichtig sei. Wie Sie wissen, entstand ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag, wobei man praktisch von einer in der Hälfte gespaltenen Kommissionsmeinung sprechen konnte. In dieser Frage waren jeweils Stichentscheide des Präsidenten nötig.

Ein weiterer Punkt betrifft die Patentabgaben. Hier gab es, grob gesagt, zwei Positionen. Die eine war, nur noch Patentabgaben an Orten zu erheben, wo gebranntes Wasser ausgedient werden. Das ist bundesgesetzlich geregelt, das kann man nicht weglassen. Die andere Sicht war, die Patentabgaben auf alle Patentinhaber auszuweiten. Zusätzlich besteht ein Antrag, in dem die Patentabgaben sowohl für bisherige Beiträge an Gemeinden, an den Fonds gegen Alkoholismus und neu für einen Fonds für Erstausbildung und Weiterbildung gefordert werden.

Sowohl der Fähigkeitsausweis – wenn er im Gesetz bleibt – als auch eine Patentabgabe durch alle Patentinhaber, mit differenzierter Verteilung, würde bedingen, dass weiterhin ein Teil des Gesetzes bei einer Direktion des Kantons vollzogen werden müsste und die angestrebte vollumfängliche Delegation an die Gemeinden nicht erfolgen könnte.

Ein weiterer umstrittener Punkt sind die Schliessungszeiten. Hier sah es auf den ersten Blick nach einem grossen Dissens aus. Er ist aber relativ klein; die Minderheitsanträge wünschen eine Aufhebung der Schliessungszeiten, die Mehrheitsanträge ein Beibehalten zwischen 0.00 und 05.00 Uhr. Der Unterschied ist deshalb nicht so gross, weil auch die Kompetenz für dauernde Ausnahmen von den Schliessungszeiten an die Gemeinden delegiert werden soll oder kann. Damit bestünde für die Gemeinden die Möglichkeit, dauernde Ausnahmen zu gewähren und damit praktisch eine Aufhebung der Schliessungszeiten, mindestens für gewisse Lokale, zu beschliessen.

Ein nächster Punkt, der eine längere Diskussion ergab, war die Betriebsführung und die Frage, ob diese persönlich erfolgen soll, dass also Patentinhaberinnen oder Patentinhaber die Betriebsführung persönlich sicherzustellen oder ob sie lediglich die Verantwortung dafür zu tragen haben, dass der Betrieb richtig geführt wird.

Dies sind die wichtigsten Punkte, die in der Kommission diskutiert wurden. Die Kommission legt Ihnen nun eine ganze Anzahl von Minderheitsanträgen vor. Die Liberalisierung an sich ist unbestritten: Es ist aufgrund der regierungsrätlichen Vorlage gegenüber dem heute geltenden Gesetz bereits ein Liberalisierungsschritt vorangegangen. Ob Sie in den Fragen, die ich aufgeworfen habe, einen grösseren oder kleineren Schritt tun werden, müssen Sie heute entscheiden.

Die Kommission beantragt Ihnen zusätzlich, die Motion und das Postulat aus dem Jahre 1992 abzuschreiben, und die Mehrheit der Kommission bittet Sie, den Mehrheitsanträgen zuzustimmen.

Zum Schluss möchte ich nicht unterlassen, den Kommissionsmitgliedern wie der Verwaltung, aber auch Herrn Regierungsrat Honegger, für die – trotz Meinungsverschiedenheiten und manchmal hitzigen Diskussionen – sehr gute Zusammenarbeit zu danken.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich möchte Ihnen nun bekannt geben, wie ich, in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten, mir vorstelle, wie wir dieses Gastgewerbegesetz effizient durchberaten können.

Wir führen wie üblich zuerst die Eintretensdebatte. Bei der Detailberatung schlagen wir Ihnen vor, zuerst das Thema Fähigkeitsausweis abzuhandeln und darüber abzustimmen. Damit würden, je nachdem, verschiedene Minderheitsanträge wegfallen.

Dann möchten wir das Thema Patentabgaben durchberaten und erst nachher die übrigen Paragraphen der Reihe nach durchgehen.

Es wird kein anderer Antrag gestellt; die Beratung erfolgt in der geschilderten Reihenfolge.

Eintretensdebatte

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Mit 3000 offiziellen und über 1000 ausserordentlichen Betrieben in einer Vielfalt, die wir in keinem andern Wirtschaftszweig antreffen, mit 25'000 bis 30'000 Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern, über 1000 Lehrstellen, mit steigender Tendenz, 1,5 Milliarden Franken Lohnsumme und einer täglichen Abgabe von über 300'000 qualitativ hochstehender Mahlzeiten, ist unser Gewerbe nicht nur ein wichtiger Wirtschaftszweig unseres Kantons. Vielmehr steht er Ihnen, Ihren Familienmitgliedern, Ihren Gästen und tausenden von Touristen mit seinen Dienstleistungen tagtäglich zur Verfügung.

Ich nenne Ihnen diese Zahlen nicht nur, um die Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs zu untermalen, sondern auch deshalb, weil Sie sicher im Laufe der Debatte den obskuren Begriff vom Gastgewerbeschutzgesetz hören werden und damit die Frage zu stellen ist, ob nicht tatsächlich einem Wirtschaftszweig dieser Bedeutung in unserem Kanton eine gewisse Förderung zuteil werden darf.

Nicht erst die jetzige Kommission zur Beratung des Gastgewerbegesetzes hat um eine Vorlage gerungen, die den Konsumenten in diesem Wirtschaftszweig beste Möglichkeiten bieten sollte. Die Kommission 1987 hat ebenso um jeden Paragraphen gerungen, liberalisiert und versucht, allen berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Entstanden ist ein Gesetz, das ohne nennenswerte Probleme funktionierte und genügend freien Spielraum bot, sowohl für die Gäste wie für die Wirte. Ich erinnere Sie daran: Jener Kommission gelang es, eine Volksabstimmung zu gewinnen, die zwar erst im dritten Anlauf passierte. Zweimal scheiterte das Gastgewerbegesetz in der Volksabstimmung.

Kollege Hösly reichte darauf eine Motion zur Abschaffung der Bedürfnisklausel ein, weil er annahm, dass dieser Paragraph Raphael Hubers Handeln ermöglicht habe. Mein Postulat bezweckte die Entlastung jenes Teil der Abgaben, der als Sondersteuer in die Staatskasse floss. Zwei einfache Gesetzesänderungen hätten also genügt, und wir hätten uns die vorliegende Vorlage mit aller Opposition ersparen können.

Der Regierungsrat wollte jedoch eine Revision mit dem Wunsch um umfassende Deregulierung und Liberalisierung verbinden. Die epische und völlig kontroverse Breite der Vernehmlassung zeigte aber auf, dass sich in den Ansichten über dieses Gesetz seit 1985 nichts geändert hatte. Auch wenn jeder von Ihnen, der sich, so hoffe ich, oft im Gastgewerbe aufhält und dessen Dienste in Anspruch nimmt, und wenn jeder, der selbstverständlich auch ein Experte ist, aber auch seine individuellen Bedürfnisse und Ansichten zu jedem Paragraphen im Gesetze hat, sind die Ansichten heterogener geblieben denn je.

Aber besteht denn die Notwendigkeit, noch mehr Wettbewerb in diese Branche zu bringen? Kein anderes Gewerbe, kein anderer Wirtschaftszweig hat eine so grosse Vielfalt, so ungehinderte Möglichkeiten der Entfaltung. Alle Visionäre und Pioniere können jeden Tag die Chance wahrnehmen. Niemand hindert sie daran, ins Gastgewerbe einzusteigen. Tagtäglich wechseln Restaurants die Inhaber, die Pächter, die Geranten. Man muss nicht einmal selbständig werden. Will dies jemand, hat er eine einfache Prüfung abzulegen, um zu beweisen, dass er die von Ihnen, dem Gesetzgeber, verlangten Grundkenntnisse hat.

Fast jeden Tag kann man in den Medien lesen, dass unsere Wirtschaft international an zuwenig Wettbewerb leide. Wir im Gastgewerbe haben diesen Wettbewerb schon längst. Allein im Monat März haben in der Stadt Zürich 64 Restaurants die Leitung gewechselt. Jedes Jahr werden an unseren Hotelfachschulen – es gibt deren viele – in kantonalen Fähigkeitskursen Tausende von Patentinhabern ausgebildet. Sie alle stören ungehindert diesen Wettbewerb. Wir müssen nicht wie die Ärzte, Krankenkassen und Apotheker, um Selbstdispensation, um Medikamentenversand streiten, wir haben sämtliche Formen von Wettbewerb schon längst.

Wo ist denn in unserer Wettbewerbswirtschaft noch mehr Wettbewerb nötig? Sie wissen, wenn Sie auf die heutige wirtschaftliche Situation schauen, nur allzugut, dass schrankenlose Wirtschaftsfreiheit nicht zu der von uns gewünschten sozialen Marktwirtschaft führt. Oder glauben Sie tatsächlich, dass auf unserem gewerblichen Niveau Verhältnisse à la Flugverkehr «Value Jet» eintreten sollten, mit sinkendem Erfahrungsniveau auf allen Stufen?

Ein profunder Kenner der heiklen Situation eines Gastgebildes war unser Schweizer Schriftsteller Jeremias Gotthelf. Im «Geltstag» schrieb er folgendes: «Durch vermehrte Konkurrenz wurden weder der Wein besser noch die Zechen wohlfeiler. Man hätte eher das Gegenteil behaupten können.» Wenn Sie schon deregulieren wollen, meine Damen und Herren, hätten Sie in unserem Gewerbe ein weites Betätigungsfeld. Ich denke nur an die boulevardhaften Vorschriften in dieser Stadt, in der man von «öffentlichem Raum usurpieren» spricht, an Farben und Materialien, die man vorschreibt und an unsinnige Bauvorschriften und so weiter.

Die grundsätzlichen Anliegen, die zu Bundesverfassungsvorschriften und zu kantonalen Gastgewerbegesetzen vor 80 Jahren geführt haben,

sind noch immer die gleichen: Gesundheitsschutz und Sicherheit für die Gäste. Die stadtzürcherischen Mitglieder des Kantonsrates haben ein Schreiben ihres Polizeivorstandes Neukomm erhalten, das ihnen drastisch vor Augen führt, weshalb unsere Vollzugsbehörden ein funktionsfähiges Gastgewerbegesetz brauchen. Der Neuenburger Stadtpräsident Didier Burkhalter hat in jener Gastgewerbegesetzberatung klar darauf hingewiesen: «Meine Damen und Herren Kantonsräte, geben Sie uns ein Gesetz, denn ein Gesetz dient dazu, Probleme zu lösen und nicht, neue zu schaffen.»

Der heutige Vergleich mit andern gewerblichen Berufen hinkt, denn wir sind von unserer Tätigkeit zur Verpflegung unserer Gäste mit Gesundheitsberufen gleichzustellen, in welchen es Gesetze und Fähigkeitsausweise zu Hauf gibt. Oft mehr als die Hälfte unserer Kursbesucher und Patentinhaber sind Quereinsteiger, denen zumindest einmal die rund 30 Bundes- und kantonalen Gesetze und -verordnungen gelehrt werden müssen, um nicht einfach einem neuen Repressionsgesetz zum Opfer zu fallen. Unsere Quereinsteiger schätzen diesen Fähigkeitsausweis.

Ich bin seit bald 30 Jahren in einem faszinierenden, innovativen und bedürfnisgerechten Gewerbe tätig. Es hat auch bei uns Fehlentwicklungen gegeben und wir haben keineswegs den Idealzustand erreicht; darüber berichten die Medien fast täglich. Wir stehen dennoch im internationalen Vergleich an vorderster Stelle. Uns wird eine hochstehende Qualität und Vielfalt bescheinigt. Wenn Sie diese Qualität in Ihrer Stammbeiz, in Ihrem Quartierrestaurant, in Ihrem Ausflugsziel, zugunsten vieler in- und ausländischer Touristen und Geschäftsleute erhalten wollen, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz dem Gast erhalten bleiben sollen, treten Sie auf dieses Gesetz ein und unterstützen Sie vor allem unsere Minderheitsanträge.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion hat durchaus Verständnis für den Ruf nach einem neuen Gastgewerbegesetz, welches den neuen Tendenzen zur Liberalisierung und Deregulierung folgt. Weniger Verständnis können wir jedoch gegenüber diesem Ruf aufbringen, wenn dadurch bewährte Werte abgeschafft werden, ohne dass eine sinnvolle Alternative geschaffen wird. In diesem Sinne kann ich bereits einleitend mitteilen, dass die EVP-Fraktion dem Gesetz nur zustimmen wird, wenn nicht alle bestehenden Normen einfach abgeschafft werden, welche uns wichtig sind.

Der Abschaffung der Bedürfnisklausel können wir zustimmen; wir haben in diesem Zusammenhang mit den Institutionen zur Bekämpfung von Suchtproblemen während der Kommissionsberatung intensive Kontakte gepflegt. Eine Bekämpfung des Alkoholismus lässt sich mit der Aufrechterhaltung der Bedürfnisklausel kaum verwirklichen. Das Kauf- und Konsumverhalten hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die Verkaufsangebote von Discountern für alkoholische Getränke seien als ein wesentliches Stichwort erwähnt. Hingegen will ich nicht verheimlichen, dass wir die Abschaffung der Bedürfnisklausel aus unserer Optik nicht verlangt hätten. Wir können uns eine Beibehaltung durchaus vorstellen; wir opponieren aber gegen deren Abschaffung aus den vorerwähnten Gründen nicht. Damit wollen wir auch unseren Willen zu einem neuen und zeitgerechten Gesetz beitragen.

Als einen Kernpunkt des Gesetzes halten wir die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ist nur dann gewährleistet, wenn auch ein Fähigkeitsausweis dafür Garantie gibt, die Garantie einer Liberalisierung nämlich in dem Sinne, dass gleichwertige Berufserfahrung im Gastgewerbe dem Ausweis ebenbürtig sein soll. Gerade das Gastgewerbe lebt von einer Vielzahl von Quereinsteigern. Im Gegensatz zu andern Branchen können sich Unvermögen oder Unfähigkeit sehr negativ auswirken. Deshalb stellt der Fähigkeitsausweis nach unserer Meinung einen echten Schutz der Gäste dar.

Die von einer Kommissionsminderheit geforderte Aufhebung der Schliessungszeiten erachten wir als weiteren Kernpunkt der Vorlage. Eine solche Regelung würde dem Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern in keiner Weise mehr Rechnung tragen. Wir befürworten deshalb eine Neuregelung, welche dauernde Ausnahmen dann ermöglicht, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen erfüllt werden. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass wir davon ausgehen, dass das Gesetz in höchster Weise gefährdet würde, wenn die Streichung der Schliessungszeiten eine Mehrheit in diesem Rat fände.

Die Beibehaltung der Patentabgaben und deren Verteilung ist nach unserer Meinung zu befürworten. Wir haben wenig Verständnis, wenn der Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Fonds für Nachwuchsförderung und Erstausbildung im Gastgewerbe nicht weiter finanziell gespiesen und den ihnen zugewiesenen Auftrag deshalb nicht

mehr erfüllen könnten. Die Bekämpfung des Alkoholismus muss auch in Zukunft gefördert und Suchtbekämpfung darf nicht primär auf neue Drogen beschränkt werden.

Erfreut ist unsere Fraktion von der Tatsache, dass im Gesetz insbesondere die Jugendschutzbestimmungen beibehalten wurden. Gerne hätten wir auch bezüglich der Nichtraucherrecken eine Verdeutlichung in dem Sinne verwirklicht, dass endlich eine klare Durchsetzbarkeit ermöglicht würde.

Den von uns in der Kommission gestellten Minderheitsantrag haben wir im Blick auf eine Konsensfähigkeit nicht aufrecht erhalten. Ich teile Ihnen aber mit, dass die EVP-Fraktion einen solchen Antrag selbstverständlich unterstützen würde.

All diesen Ausführungen können Sie entnehmen, dass die EVP-Fraktion durchaus zu einer konstruktiven Mitarbeit am Gesetz bereit ist, eine Revision aber keineswegs als zwingend erachtet. Sie wird es, unbesehen von Detailscheiden, unterstützen. In diesem Sinne treten wir auf die Vorlage ein.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Ich bin in die Kommission zur Revision des Gastgewerbegesetzes gegangen, weil ich wissen wollte, wo die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen liegen, die in aller Munde und in allen Parteiprogrammen zu lesen sind, die Grenzen der Deregulierung. Das alte und noch immer gültige Gastgewerbegesetz ist für mich einer der klassischen Bereiche, in denen eine massvolle Deregulierung, eine sinnvolle Revision, eine eigentliche Diät, angebracht ist. Eine Diät wohlverstanden, mit dem Ziel, nachher gute Betriebe in einem Gastgewerbe mit schlanken Regeln in ein faires Rennen zu schicken, ohne dass jemand seine Gesundheit aufs Spiel setzt.

Um bei der Ernährungsterminologie zu bleiben, war es der SP-Vertretung in der Kommission ein Anliegen, Ihnen ein zwar schlankes, aber nicht ein mageres Gesetz auf den Teller zu legen. In einzelnen Bereichen waren wir uns allerdings in der Menukomposition nicht ganz einig.

Interessant war, wie unterschiedlich die Vorstellungen über eine ausgewogene Speisekarte in der Kommission waren; Sie haben bereits zwei Voten dazu gehört. Einzelnen gingen, wie meinen Vorrednern zum Beispiel, die Leitlinien des Regierungsrates zu weit, andere lieb-

ägelten mit einer Richtung, die in ein Gesetz führte, das zu Anorexie neigen würde.

Der am härtesten umstrittene Bereich in diesem Gesetz wird die Frage sein, ob das Erfordernis eines immerhin ziemlich abgespeckten Fähigkeitsausweises noch gegeben ist oder ob wir ganz auf dieses Lenkungsinstrument verzichten sollten.

In der ersten Lesung vertrat die SP-Vertretung, dass ein minimaler Fähigkeitsausweis wahrscheinlich angebracht sei. Uns war es nach ausgiebig gewalteter Diskussion über Lagerung und Haltung von Mayonnaise ein Anliegen, dass minimale lebensmittelhygienische Standards eingehalten werden.

Nach Abschluss der ersten Lesung hingegen trat die Eidgenössische Lebensmittelverordnung in Kraft, welche auch uns erlaubte, den Fähigkeitsausweis in der Leitvariante zu hinterfragen. Ausschlaggebend war für uns hauptsächlich die äusserst schwierigen Abgrenzungsprobleme zu anderen lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Bäckereien, Metzgereien und Party-Services, welche auch ohne Fähigkeitsausweis viel Mayonnaise und Lebensmittel unter die Kunden verkaufen. Wir sehen also den Bereich Lebensmittelhygiene eidgenössisch geregelt.

Ein wichtiger Vorbehalt wurde – wir haben es bezüglich Alkohol bereits von Herrn Reinhard gehört – bezüglich der Suchproblematik gemacht. Ich glaube sagen zu können, dass wir die Letzten wären, welche die Suchtproblematik nicht ernst nähmen. Indes glauben wir nicht daran, dass der Fähigkeitsausweis irgend etwas an diesem – das sei deutlich betont – gesellschaftlichen Phänomen zu korrigieren vermag, zumal der Inhaber des Fähigkeitsausweises in einem Interessenkonflikt steht, hat er oder sie doch Interesse, möglichst viel Alkoholisches zu verkaufen.

Sucht als gesellschaftliches Phänomen nehmen wir ernst und haben darum via Postulat ein Suchthilfe- und Präventionsgesetz in die Pipeline gespeist, welches wesentlich besser dazu beitragen kann, die Suchtproblematik in ihrer ganzen Breite zu erfassen und anzugehen. Dies, Herr Reinhard, wäre – ich habe es schon in der Kommission gesagt – eine Alternative.

Auf die Schliessungszeiten, Patentabgaben und andere Detailfragen werden wir in der Detailberatung eingehen.

Wir von der SP-Fraktion sind sicher keine Markt- und Wettbewerbsfetichisten und -fetichistinnen. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass die Beizenkultur ein wenig Quereinsteiger-Innovation ertragen kann. Wir meinen, dass der Gast entscheiden soll, welche Art von Speise und Trank er will, welche Beizen ihm und ihr gefallen. Sicher haben wir und die übrigen Wirtschaftkundigen Null Interesse, Vielseitigkeit, Internationalität und Kreativität in der Gasthofszone zu be- oder verhindern.

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, wie er nun auf dem Tisch liegt, ist nach Ansicht der grossen Mehrheit der SP-Fraktion ein vernünftiges Gesetz, welches in der Volksabstimmung gute Chancen hat, angenommen zu werden. Wir werden in der Detailberatung mit der Kommissionsmehrheit stimmen und nur noch zwei einzelne Detailanträge zusätzlich einbringen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch folgende Bemerkung anbringen: Das Gastgewerbe ist ein Bereich, von dem sehr viele Bürgerinnen und Bürger, vor allem als Gäste, betroffen sind. Zu vielen von ihnen sind schon seit längerem die zum Teil unsinnigen und unlogischen Regelungen im bestehenden Gastgewerbegesetz nicht einsichtig. Wir haben in der Kommission die vielen, immer wieder geäusserten Kritiken aufgenommen, ohne jedoch die allerletzten unlogischen Regelungen beseitigen zu können. Wir haben zum Teil extrem wirre Diskussionen im Hinblick auf eine solch logische Konstante geführt. Persönlich hoffe ich sehr, dass sich jene Diskussion hier im Rat nicht wiederholen wird. In diesem Sinne treten wir auf die Vorlage ein.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Man kann sich in der Tat fragen, ob wir ein Gastgewerbegesetz brauchen. Wir haben in der Kommission einen Mittelweg gewählt, der auch dieser Vorlage eine Chance in der Volksabstimmung gibt, wie dies Vorgängervorlagen in andern Kantonen beweisen. Die Revision ist in dem Sinne ein Kompromiss. Man hätte sich weitergehendere, liberalere Eckpunkte – ich komme auf solche zurück – sehr wohl vorstellen können.

Es gibt in diesem Saal ein Missverständnis: Nicht jede Deregulierung ist Deregulierung. Es gibt die soziale und ökologische Deregulierung der Herren Schmidheiny und Co., die nicht sehr viel zu tun hat mit der Deregulierung, mit der wir vorliegend konfrontiert sind. Hier geht es um den Abbau obrigkeitsstaatlicher Vorschriften, die aus dem 19. oder

früheren Jahrhunderten stammen. Es sind sogenannte Polizeivorschriften, die nicht einfach mit sozialen und ökologischen Schutznormen gleichzusetzen sind.

Es gibt in gewissen Sinn auch ein ideologisches obrigkeitsstaatliches Gestrüpp, das in diesem Gastgewerbegesetz und vielen andern – da gebe ich Herrn Bachmann Recht – Normen in diesem Staat und in dieser Stadt Zürich noch verankert sind. Es war an der Zeit, diese Reglementierung zu durchbrechen und womöglich zu liberalisieren. Es ist übrigens eine Liberalisierung, die sich nicht zuletzt gegen den freisinnigen Obrigkeitsstaat des 19. Jahrhunderts richtet. In diesem Sinne bin ich froh, wenn heute, nicht zuletzt auch auf freisinniger Ebene, einer Liberalisierung das Wort geredet wird.

Wir haben einen zweiten Bereich, der hier zur Diskussion steht. Es ist in einem gewissen Sinn die ganze Frage der Monopolberufe. Ich bin selbst Teilhaber eines Monopolberufes und auch in meinem Bereich für die weitgehende Abschaffung dieser Monopole. Sie haben nichts gebracht, ausser Wettbewerbsverzerrungen, ausser internen Reglementierungen; sie haben sicher nicht zur Qualitätssteigerung in den einzelnen Bereichen beigetragen. Aber es sind Tabus, weil sich die einzelnen Berufsgruppen gegenseitig hochschaukeln, weil unheilige Allianzen entstehen und weil dergestaltige Monopole einfach nicht durchbrochen werden könnten. Auch hier wäre Liberalisierung sinnvoll. Ich glaube wenigstens nicht an den hochgehaltenen Konsumentenschutz, der mit dieser Art von Monopolen aufrechterhalten werden soll.

Wir haben drittens drei Kernbereiche, die heute zur Diskussion stehen. Allerdings steht der eine nicht mehr zur Diskussion, die Bedürfnisklausel; ich bin froh, dass wir uns hier einigen konnten. Der zweite Bereich ist die Frage der Wirteprüfung – ich werde mich in der Detailberatung einlässlicher dazu äussern. Das Stichwort Monopol hat mit dem zu tun. Der Wirteverband hängt natürlich daran, weil er offenbar davon profitiert. Das kann Herr Bachmann jetzt hundertmal bestreiten. Es ist aber eine sattsam bekannte Tatsache. Die Liberalisierung in der Frage der Wirtprüfung ist an der Zeit. Sie ist für mich heute nur noch ein Disziplinierungsinstrument, das nichts bringt. Sie ist in der jetzigen Form im übrigen gar nicht verfassungskonform.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass mit der Wirtprüfung gar nicht vorwiegend fachliche Qualitäten gefördert werden, sondern allgemeine staatspolitische Ansichten. Dann müssten wir aber solche Prüfungen in

jedem Beruf in diesem Land einführen. Das aber wollen wir nicht. Heute hat die Wirteprüfung auch einen disziplinierenden Charakter gegenüber Ausländerinnen und Ausländern. Da könnte man in der Praxis Zahlen bringen.

Bei den Öffnungszeiten haben wir jetzt einen sinnvollen Kompromiss, gewissermassen die Umkehr gegenüber dem Status quo. Die Herren Dürr und Bachmann machen jetzt ein bisschen auf frivol, indem sie die Öffnungszeiten ganz abschaffen wollen in der Hoffnung, das Gesetz dadurch in der Volksabstimmung bodigen zu können. Herr Bachmann wird in diesem Saal nicht ernsthaft vertreten können, er und die Wirtekreise, die er vertritt, von der SVP bis weiss nicht wem, seien für die Aufhebung der Schliessungsstunden. Das glaubt ihm schlichtweg niemand. Genausowenig glaubt jemand dem CVP-Kantonsrat Dürr, wenn er solches verkünden sollte. Aber ich bin gespannt, wie er das begründet.

Schliesslich glaubt auch Herr Stadtrat Neukomm, alles Böse in der Stadt Zürich mit dem Gastgewerbegesetz bekämpfen zu können. Das hat er schon in der Kommission zu vertreten versucht. Er hat einen etwas schlechten Vertreter geschickt; wir kamen gar nicht draus, was er meinte. Sein Brief ist auch nicht sehr viel klarer. Ich muss aber einfach der Stadt Zürich sagen: Es ist eine etwas seltsame Illusion zu meinen, man könne das Drogenproblem, die Prostitution, das Verkommen der Kreise 4 und 5 hinsichtlich der Wohnqualität mit dem Gastgewerbegesetz lösen respektive bekämpfen.

Das Gastgewerbegesetz hat bis jetzt nicht zu einer Entstädterung der Stadt Zürich und zu einer wohnlicheren Gemeindestruktur geführt. Vor allem hat es das Sterben jener traditionellen Beizen, die in gewissem Sinne die Visitenkarte eines Landes sind, nicht verhindert. Vielmehr hat sie diesen wichtiguerischen «Schicki-Micki-Beizen» Tür und Tor geöffnet. Wir wollen eine Beizenstruktur – da bin ich mit Herrn Bachmann sehr wohl im gleichen Boot –, die einen gewissen kulturellen Ausdruck mit sich bringt und nicht diese lächerliche, nichtssagende «Alles-geht-Kultur» in diesem Land verankert.

Ich glaube, dass mit der Liberalisierung eher traditionelle Werte in der Gastgewerbekultur, wieder eine Chance bekommen. In diesem Sinn ist es vielleicht gar nicht ein so unwichtiges Gesetz, wie viele es meinen. Wagen wir diesen sinnvollen Schritt der Liberalisierung. Sie tut uns und vor allem den Konsumentinnen und Konsumenten gut.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Herzlichen Dank, Herr Kollege Vischer, dass Sie meine Einleitung schon fast vorweggenommen haben. Trotzdem werde ich die Akzente etwas anders setzen.

Ich bin mit vielen Vorrednerinnen und Vorrednern einig, dass der heutige Tag ein Anschauungsunterricht über neues und anderes Denken in der Gesetzgebung geben kann oder könnte. Die Begriffe Deregulieren und Regulieren müssen aber endlich einmal definiert werden. Das Regulieren hat sich auf Bereiche zu beschränken – da gehe ich mit vielen einig –, bei denen es vor allem um den Schutz der Gesundheit und des Lebens, der Persönlichkeit, der Umwelt und der Ressourcen geht.

Im gleichen Sinne ist auch zu deregulieren. In möglichst vielen Gesetzen sind deshalb unnötige Bestimmungen zu eliminieren. Das gilt für die Bewilligungen irgend eines Tuns ebenso wie für allfällige Auflagen für solche Bewilligungen.

Einen konkreten Schutz für neues Denken in der Gesetzgebung liegt nun mit dem Gastgewerbegesetz vor uns. Dieses Gesetz ist notwendig, denn es geht hier um den Schutz der Gesundheit der Menschen im allgemeinen, insbesondere aber um die persönliche Integrität des Menschen, um den Schutz der Jugendlichen und der Unmündigen. Diese Art der Gesetzgebung widerspricht nicht dem verfassungsmässigen Recht der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern sie ist als eine mögliche Einschränkung dieser Freiheit zu verstehen.

Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt es den Kantonen ausdrücklich, kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und deren Besteuerung zu erlassen. Gemeint sind mit dieser Norm in erster Linie wirtschaftspolizeiliche Vorschriften, die dem Polizeigüterschutz dienen. Gemäss Bundesgerichtspraxis sind dies der Schutz von Ruhe und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der Sittlichkeit und Sicherheit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Auch massvolle soziale Postulate, Arbeitnehmer- und Konsumentenschutz fallen gemäss Bundesgericht darunter.

Zur weiteren Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, vor allem im Gastgewerbe, dienen die Artikel 31^{ter} Absatz 1 sowie 32^{quater} Absatz 1 der Bundesverfassung, wobei allerdings für Zürich nur letzterer angewandt wurde. Zugegebenermassen hat es im heutigen Gesetz unnötige oder nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen, insbesondere

auch in einschränkendem Sinne. Diese sind zu eliminieren und diese wurden zum Teil bereits eliminiert. Dazu gehört insbesondere die Bedürfnisklausel, welche den Zweck hat, den Missbrauch des Alkohols zu bekämpfen, allerdings vergeblich, wie die Erfahrung eindrücklich zeigt. Für diesen sind andere Mittel zu finden; ich denke an die Prävention und daran, dass mit den Mitteln aus den Patentabgaben diese Prävention finanziert werden könnte. Wir kommen noch darauf.

Alle Kommissionsmitglieder, auch jene, welche dem Gastgewerbe etwas näher stehen, sind für die Abschaffung der Bedürfnisklausel, auch wenn diese von der Bundesverfassung her ausdrücklich zulässig ist. Dem freien Wettbewerb wird dadurch noch mehr zum Durchbruch verholfen.

Weitere Beispiele der Deregulierung, die sinnvoll sind und die wir, zumindest in diesem Entwurf, realisiert haben, sind die Vereinfachung der Patentarten, die Patent-Voraussetzungen, die Voraussetzung, eine Gelegenheitswirtschaft (Vereinswirtschaft) zu führen, die Zuständigkeiten, die Betriebsbewilligungen, die Betriebszeiten, die Betriebsführung, und so weiter.

Auch wenn wichtige Revisionspunkte, wie zum Beispiel der Fähigkeitsausweis, umstritten sind, wurden zahlreiche Punkte reformiert und dereguliert, zu denen alle Kommissionsmitglieder stehen können. Weil aber, wie gesagt, Bestimmungen für Gesundheitsschutz, Persönlichkeitsschutz und so weiter, regulierungswürdig sind beziehungsweise der Deregulierung standhalten müssen, gilt es, im Gastgewerbegesetz diese Zielrichtung durchzusetzen. Das bedeutet, dass der Fähigkeitsausweis, der insbesondere genügendes Fachwissen im Hygienebereich garantiert, erhalten bleiben muss.

Dasselbe gilt für die Durchsetzung der guten Sitten und Ordnung im Betrieb, verbunden mit der entsprechenden Verantwortung des Patentinhabers sowie des Jugendschutzes.

Diese Kernstücke des Gastgewerbegesetzes müssen meines Erachtens erhalten bleiben. Damit diese Kernstücke durchgesetzt werden können, muss mit der Patentpflicht sichergestellt werden, dass alle, die eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, diese Grundpflichten erfüllen. Damit haben wir, was gerade in der Zeit des erhöhten Wettbewerbs wichtig ist: gleich lange Spiesse.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist dieses Ziel erreicht worden. Wenn es heute gelingt, den Fähigkeitsausweis und jene Vorschriften zu erhalten, die den Schutz der Gesundheit, der Ordnung und der Persönlichkeit dienen, haben wir ein zeitgemässes, entschlacktes oder dereguliertes Gesetz, bei dem aber das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wurde.

Die CVP-Fraktion ist klar für Eintreten auf die Gesetzesvorlage. Sie unterstützt in ihrer grossen Mehrheit die Aufrechterhaltung des Fähigkeitsausweises und mehrheitlich auch die gänzliche Abschaffung der Schliessungszeiten. Sie setzt sich klar für die Bestimmungen des Gesetzes ein, wozu insbesondere die Beseitigung der Bedürfnisklausel gehört.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Zum voraus möchte ich meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich bin schon seit über 30 Jahren im Gastgewerbe tätig und betrachte das neuzuschaffende Gastwirtschaftsgesetz vielleicht mehr aus der Optik des Praktikers, als einem, der schon lange mit dem alten Gastwirtschaftsgesetz leben musste, oder besser gesagt, leben konnte.

Sicher erscheint das alte Gastwirtschaftsgesetz auf den ersten Blick ein von Paragraphen und Verordnungen gespicktes Gesetzeswerk zu sein, von dem vieles abgespeckt, dereguliert, liberalisiert werden könnte. Damit bin ich einverstanden. Nur: Wie weit sollen diese Massnahmen gehen? Bereits in der Kommission gingen die Meinungen diesbezüglich weit auseinander, von gar keinem Gesetz über ein Gastgewerbegesetz «light», ja sogar «superlight», bis zur Verschärfung des heute geltenden Gesetzes.

Wo liegt nun die Lösung? Die Kommissionsarbeit hat gezeigt, dass eine praktikable politische Lösung gar nicht so einfach zu finden sein wird. Wenn man den Gesetzestext ansieht, gibt es nur wenige Paragraphen, die unbestritten sind oder gar abgeschafft werden könnten, wie zum Beispiel die Bedürfnisklausel. Diese Tatsache beweisen die vielen Minderheitsanträge.

Auch die Ergebnisse der verschiedenen Vernehmlassungen ergeben kein einheitliches Bild. Je nach Interessenlage ergeben sich verschiedene Ansichten und Meinungen. Dies wird sich besonders in den zwei Hauptthemen, der Beibehaltung des Fähigkeitsausweises und der Patentpflicht, zeigen. Meinerseits erachte ich diese zwei Punkte neben den

Schliessungszeiten als die wichtigsten. Sie dürfen nicht fallengelassen werden. Sonst glaube ich sagen zu dürfen, ist das neue Gastwirtschaftsgesetz schon zum vornherein gescheitert, und es wird bei der Öffentlichkeit, beim Souverän und bei den verschiedenen Verbänden auf keine Zustimmung stossen.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage. Eine Rückweisung an die Kommission oder gar an den Regierungsrat lehne ich ab, weil ich sie für zwecklos erachte. Eher sollen wir beim alten Gesetz bleiben. Bei allen Entscheiden aber – und wie Sie urteilen – vergessen Sie nicht, dass all die betroffenen Wirtinnen und Wirte als Gastgeber mit dem Gesetz werden leben müssen, dass sie es als praktikabel erachten werden und hinter ihm stehen können. Nur so wird es bei der Bevölkerung eine Chance haben. Lassen Sie uns dieses Ziel erreichen.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Das Gastgewerbe ist aus historischen Gründen eine stark regulierte, um nicht zu sagen überregulierte Branche. Sie haben gehört: Man muss auf Jeremias Gotthelf zurückgreifen, um es zu rechtfertigen.

Das alte Gastwirtschaftsgesetz wiedergibt ungefähr den Geist der alten Sittenmandate, und wir haben jetzt die Möglichkeit, mit dem Lippenbekenntnis der Deregulierung und der Liberalisierung eines für uns tatsächlich äusserst wichtigen Wirtschaftszweiges ernst zu machen. Mit der Totalrevision können diesem äusserst wichtigen Wirtschaftszweig neue, zeitgemässe Rahmenbedingungen verschafft werden.

Die FDP-Fraktion tritt grösstmehrheitlich für eine durchgreifende Liberalisierung des Zürcher Gastgewerbes ein. Im Gegensatz zum Vorredner Bachmann sind wir der Meinung, dass es gerade in dieser Branche soviel Markt, soviel Wettbewerb braucht, wie es der Markt, und nicht wie es der Staat zulässt. Wir sind der Meinung, dass die rhetorische Frage, die Herr Bachmann gestellt hat, ob es nicht vielleicht doch halb opportun sei, dass für die Förderung und den Schutz eines so wichtigen Wirtschaftszweige ein staatliches Gesetz durchaus in Betracht gezogen werden könnte, mit einem klaren Nein zu beantworten sei.

Die Patentpflicht für Wirtschaftsbetriebe soll entschlackt werden. Sie soll wesentlich vereinfacht werden, entsprechende Gebühren – wir werden noch davon sprechen – sind auf das bundesrechtlich vorge-

schriebene Minimum und auf Betriebe zu beschränken, welche gebrannte Wasser ausschenken.

Abgeschafft werden soll – das ist unbestritten – die Bedürfnisklausel, vor allem auch der obligatorische Fähigkeitsausweis für Wirte, welcher in einer kantonalen Prüfung erworben werden muss. Diese Hürde für zukünftige Wirtsleute ist einzigartig und genau so, wie sie einzigartig ist, ist sie überflüssig. Vor allem die Tatsache, dass die allermeisten andern Berufe, zum Beispiel Metzger, Automechaniker, Treuhänder, Reiseorganisatoren, Architekten, Lebensmittelhändler und so weiter, ohne Fachprüfung und ohne entsprechende Berufslehren ein eigenes Geschäft eröffnen können, lässt den obligatorischen Fähigkeitsausweis im Gastgewerbe als ein exotisches Relikt erscheinen.

Die heutige, umfassende Fähigkeitsprüfung, die unter anderem Küchen- und Kochkunde, Service und Buchhaltung und so weiter fordert, verletzt die Handels- und Gewerbefreiheit nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts und könnte dort niemals mehr standhalten.

Auch ein liberales Gastwirtschaftsgesetz schützt die Öffentlichkeit genügend vor allfälligen Immissionen von Wirtschaftsbetrieben, weil das nach wie vor obligatorische Patent mit Bedingungen und Auflagen versehen sein kann. Sollten also Immissionen vorkommen, ist der Schutz der Öffentlichkeit nach wie vor gewährleistet. Diesen Paragraphen hätte Stadtrat Neukomm wirklich etwas besser lesen müssen.

Die rigorosen Hygienekontrollen des kantonalen Laboratoriums, des Lebensmittelinspektorates finden zudem unabhängig vom Bestehen einer Fachprüfung statt. Auch hier muss ich Herrn Reinhard, der meint, ohne sinnvolle Alternativen könne man dem Gesetz nicht zustimmen, sagen, dass er vergessen hat, dass in den letzten 80 Jahren, in denen das Gastwirtschaftsgesetz besteht, auf eidgenössischer Ebene Alternativen geschaffen wurden. Als das Gastwirtschaftsgesetz eingeführt wurde, gab es noch kein eidgenössisches Lebensmittelgesetz, noch keine Lebensmittelverordnung, die den Kantonen den selbständigen Vollzug überliess. Diese sind unterdessen geschaffen worden, und deswegen spiegelt ein Fähigkeitsausweis ein Scheinwissen vor. Das sagt der Regierungsrat in seiner Weisung selbst, in dem er schreibt, der Fähigkeitsausweis spiegle eine Qualifikation vor, die ihm nicht zukomme. Leider hat die Prüfung einen Namen, die ihrem Sinn nicht entspricht.

Auch der Regierungsrat hat ausserordentlicherweise in einem Zwischenentscheid zum Ergebnis der ersten Lesung der Kommission Stellung genommen. Er ist zum Schluss gekommen, die Kommission habe – zumindest in ihrer Mehrheit – gute Arbeit geleistet. Er hat sämtliche Beschlüsse der ersten Lesung in seinen Regierungsentscheid übernommen. Insbesondere macht es nach Meinung des Regierungsrates auch keinen Sinn, auf eine Stellvertreterregelung zu verzichten.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass man nicht an einer Anwesenheitspflicht festhalten will, was im Trend der Liberalisierung liegt. Der Regierungsrat beantragte dann der Kommission in der zweiten Lesung konsequenterweise, auf den Fähigkeitsausweis zu verzichten. Der Regierungsrat und auch die Mehrheit der Kommission schlagen damit den gleichen Weg ein, wie es im Kanton Zug geschehen ist. Auch dort wurde im neuen Gastwirtschaftsgesetz auf den Fähigkeitsausweis verzichtet, weil man im Bereich des Wirstandes keine Sonderregelungen aufrechterhalten wollte.

Das Gastgewerbe mit seinen Auswirkungen auf den Tourismus ist für den Kanton Zürich ein sehr wichtiger, erhaltenswerter Wirtschaftszweig. Er muss sich aber selbst durchsetzen können. Zur Erhaltung seiner Attraktivität braucht er immer wieder innovative und unkonventionelle Impulse. Der Forderung, ein Polizeigesetz dazu verwenden zu wollen, Quereinsteiger von der Branche fernhalten zu wollen, können wir nicht zustimmen.

Die FDP-Fraktion ist überzeugt von der Notwendigkeit eines liberalen und abgespeckten Gastwirtschaftsgesetzes. Mit freiheitlichen Rahmenbedingungen, nicht mit staatlichen Zwängen, will die FDP-Fraktion dem Zürcher Gastgewerbe auch in Zukunft die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Wir treten auf das Gesetz ein.

Paul Zweifel (SVP, Zürich): Das neue Gastgewerbegesetz soll Bewährtes weiterführen und nicht mehr benötigte Bestimmungen weglassen. Es geht um die Erhaltung eines wichtigen Erwerbszweigs und um dessen hochwertigen Stellenwert.

Der kantonale Fähigkeitsausweis ist eine wichtige Voraussetzung, um eine Gastwirtschaft einwandfrei zu führen, vor allem in bezug auf Hygiene, Suchtprävention, alkoholgesetzlichen Jugendschutz. Der Fähigkeitsausweis garantiert auch für die Lehrlingsausbildung im Gastgewerbe einen Mindeststandard für Köche, Servicefachangestellte, Hotel-

fachangestellte und kaufmännische Lehrlinge. Dies ist um so wichtiger, als momentan Lehrstellenknappheit herrscht.

Aus all diesen Gründen ist der Fähigkeitsausweis nicht überissen. Dass Stadtrat Neukomm bei allen wichtigen Gesetzesbestimmungen den Minderheitsanträgen den Vorzug gibt, lässt aufhorchen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion bejaht im sensiblen Bereich der Gastwirtschaften und des Kleinverkaufs eine revidierte gesetzliche Regelung. Wir begrüssen, dass für Gelegenheits- und Festwirtschaften eine vereinfachte Lösung vorgeschlagen wird.

Als zeitgemäss erachtet die Fraktion, dass bezüglich der Polizeistunde eine grosszügige Regelung gefunden wird, in welcher Gemeindebehörden Dauerbewilligungen für erweiterte Öffnungszeiten abgeben können. Es leuchtet uns auch ein, dass künftig die Gemeinden für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes verantwortlich sein sollen und weitgehend entscheiden können. Es ist auch richtig, dass die Gemeinden von den Patentabgaben künftig den grössten Teil erhalten. So legt die LdU-Fraktion grossen Wert darauf, dass je ein Fünftel der Patentabgaben dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und dem Fonds für die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe zukommen.

Die Suchtproblematik bleibt aktuell, und ein weitgehendes Engagement für die Nachwuchsförderung ist heute notwendiger denn je. Der Vorschlag, dass alkoholfrei geführte Jugendherbergen, Jugendhäuser sowie alkoholfrei geführte Gelegenheitswirtschaften kein Patent mehr lösen müssen, erscheint uns zeitgemäss, erspart das doch dem Gemeinwesen überflüssige Administration, Zeit, Arbeit und damit Geld.

In bezug auf den Fähigkeitsausweis ist unsere Fraktion gespalten. Persönlich neige ich dazu, dass sich im Bereich der öffentlichen Gastwirtschaften und des Kleinhandels, wenn man Verantwortung hat, über die nötigen Kenntnisse ausweisen sollte. Deshalb plädiere ich persönlich für die Beibehaltung eines reduzierten Fähigkeitsausweises. Ich werde das dann noch begründen; es gibt viele Aspekte dazu.

Ingesamt ist das für die LdU-Fraktion ein guter Weg, der sich liberalerweise im Bereich des Rechts, der Gesundheit, des Jugendschutzes und der Administration auf das wesentliche beschränkt, andererseits aber den öffentlichen und gesellschaftlichen Anliegen in sozialer Verantwortung die notwendige Beachtung schenkt und hier nicht zu schnell von Liberalisierung spricht.

Wir sind für eine sozial verantwortliche Liberalisierung, aber nicht für eine sogenannt totale Deregulierung. Wir beantragen, auf das Gesetz einzutreten.

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Als Gesundheitsvorstand einer Gemeinde im Oberland spreche ich zu den zwei hauptsächlich strittigen Punkten dieser Gesetzesvorlage, nämlich zu den Patentvoraussetzungen und zu den Schliessungszeiten. Voranstellen möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung:

Ich bin der Ansicht, dass der Staat den Bürgern, auch den Wirten und den bei diesen einkehrenden Gästen so wenig Vorschriften wie möglich, aber soviel wie absolut notwendig, machen soll. Die Freiheit des einzelnen darf nur soweit eingeschränkt werden, als sie die Grenzen des Mitmenschlichen tangiert. Vorschriften zum Selbstzweck oder zur Aufrechterhaltung von Pfründen haben in der heutigen Gesellschaft keinen Platz mehr.

Zu den Patentvoraussetzungen: Als Gesundheitsvorstand habe ich ein Interesse daran, dass Gastwirte gewisse Kenntnisse über die Betriebsführung im Bereich der Hygiene und der öffentlichen Sicherheit verfügen. Über weitergehende fachliche Qualitäten werden der Markt respektive die Gäste sehr schnell eine Entscheidung herbeiführen, wie das im Wirtschaftsleben gang und gäbe ist. Hier können wir getrost auf eine Einwirkung des Staates verzichten.

Zu den Schliessungszeiten: Unser Lebensrythmus hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Wir leben nicht mehr wie zu Grossvaters Zeiten mit viel Arbeit und fast gar keiner Freizeit. Betriebe, die im Freizeitbereich tätig sind – und dazu zähle ich ganz wesentlich auch die Gastronomie – zu einem wichtigen Wirtschaftszweig geworden. Ihm ist möglichst grosser Freiraum zu gewähren und uns als Kunden auch. Jeder wird selbst entscheiden können, ob es sich noch lohnt, nicht mehr konsumierenden Gästen gegenüberzusitzen oder nicht. Aber auch ich als Gast möchte vielleicht einmal in fröhlicher Runde sitzenbleiben und selbst entscheiden können, wann ich mich aufs Ohr zu legen habe.

Ich denke, um an meinen Anfang zurückzukommen: Nur wer Umgebung und Nachbarn stört, soll mit Einschränkungen belegt werden. Also keine Strafaktion auf Vorrat!

Zusammenfassend bin ich für eine weitgehende Liberalisierung im Gastgewerbe, mit den Einschränkungen, dass die Hygiene gewährleistet und Ruhe und Ordnung sichergestellt sind. In diesem Sinne werde ich meine Stimme abgeben.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Persönlich bin ich etwas enttäuscht über das Resultat, und dies aus meiner Gesetzlegungs-Optik. Herr Vischer hat gesagt, es handle sich um einen Kompromiss. Das sehe ich ein, soweit es materiell ist. Aber gesetzlegungstechnisch finde ich das die falsche Richtschnur.

Herr Dürr hat bereits das Hohelied gesungen, dass wir hier bezüglich der Gesetzgebung Neuland betreten hätten. Das trifft nach meiner Auffassung überhaupt nicht zu. Wir predigten schon mehrmals von Rahmengesetzen, wir hatten auch schon Fälle, in denen Gesetze in der erklärten Absicht zurückgewiesen wurden, man könnte es in ein bereits bestehendes integrieren. Hier, glaube ich, wurden Chancen vertan. Es macht mich auch die Zahl der Paragraphen stutzig, die noch stehenbleiben.

Ich finde im Gastgewerbegesetz zu viele Wiederholungen, verglichen mit andern Gesetzen, zu viele Platitüden, Paragraph 10 beispielsweise: «Das Patent für eine Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.» Ich finde das Selbstverständlichkeiten, die ein Gesetz unnötig belasten. Dasselbe finden wir in den Paragraphen 15 und 33.

Wir haben auch wieder Doppelspurigkeiten in der Gesetzeslandschaft: Schliessungszeiten hier, Schliessungszeiten dort. Auch das ist der Rechtssicherheit nicht zuträglich und öffnet letztlich der Willkür erneut das Tor, so, wie es die Bedürfnisklausel damals tat. Auch die Schliessungszeiten in Paragraph 23 sind durchaus geeignet, die sattsam bekannten Begleiterscheinungen, die Gegenstand einer PUK sind, weiterhin aufrechtzuerhalten. Wer sich mit dieser Materie beruflich auseinandersetzt weiss, dass hier immer wieder Willkürentscheide festgestellt werden müssen. Das ist mit liberalen Grundsätzen schlecht vereinbar. Immer dort, wo nach Ausnahmen gerufen wird, besteht die Gefahr willkürlicher Entscheidungen, und um solche zu umgehen, werden illegale Wege gesucht.

Was den Fähigkeitsausweis anbetrifft, habe ich etwas Mühe mit der Forderung des betroffenen Verbandes. Ich sehe nicht ein, weshalb dieser Verband, Oskar Bachmann, nicht einmal selbst auf die Hinter-

beine steht und sagt: Wir nehmen das Heft in die Hand, wir brauchen den Staat ja gar nicht, wir kontrollieren das selbst. Die Gastronomie des Staates Zürich hinge damit nicht mehr an der Nabelschnur des Staates. Das wäre auch Sozialpartnerschaft, die ganz allgemein neue Inhalte benötigt. Das wäre eine Chance.

Was die Kontrolle und die Hygiene anbetrifft, hat allenfalls mit dem Bauen zu tun. Das ist in den Gesetzen längst geregelt. Der Markt, die Konsumentinnen und Konsumenten sind eines der besten Kontrollinstrumente, wie auch die Selbstkontrolle des Verbandes. An den «Gastro Zürich» glaube ich, der ist gut. Also braucht er keine Gesetzeskrücken.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Dieses Jahr jährt sich zum hundertsten Mal der Entscheid des Zürcher Kantonsrates, als er die Bedürfnisklausel ins Gastgewerbegesetz unseres Kantons einfügte. Vor hundert Jahren also wurde die Bedürfnisklausel eingefügt, und es wird wohl niemand behaupten, dass sich im Markt des Gastwirtschaftswesens in den vergangenen hundert Jahren nicht sehr viel bewegt hat. Es sind heute bei weitem nicht mehr die gleichen Voraussetzungen vorhanden wie damals, als man diese Bedürfnisklausel einfügte. Ich bin glücklich darüber, dass über diesen Punkt in der Kommission Einigkeit bestand und möchte auch nicht länger darüber sprechen. Ich habe diesen Punkt nur aufgeworfen, um Ihnen zu zeigen, welchen Geist dieses Gesetz noch wiedergibt.

Oder nehmen sie das Fähigkeitszeugnis. Es ist kein Produkt der letzten zehn oder zwanzig Jahre. Es ist vor dem zweiten Weltkrieg in unser Gastgewerbegesetz eingefügt worden, im Jahre 1939. Stellen Sie sich vor, wie sich der Markt des Gastgewerbes in unserem Kanton damals präsentierte. Damals war der Begriff Gewerbe in gutem Sinne noch angebracht. Heute aber haben wir die sogenannte Systemgastronomie. Wir sehen uns zum Teil auch Grossbetrieben gegenüber. Die Marktsituation hat sich grundsätzlich geändert.

Vor diesem Hintergrund ist es selbstverständlich, dass auch ein Gastgewerbegesetz hin und wieder einer Totalrevision unterzogen werden muss.

Die Rolle des Staates hat sich ebenso verändert wie der Markt. Heute sprechen wir nicht nur von Deregulierung und Liberalisierung, wir handeln auch danach. Manchmal allerdings nicht sehr konsequent, aber

hier gibt sich eine Gelegenheit, um dieses Postulat tatsächlich wahr zu machen.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass, abgesehen vom Gastgewerbe-gesetz, mit dem Hinweis auf die Bauvorschriften noch ein zusätzlicher Deregulierungsbedarf besteht. Wir haben das erkannt. Zum Teil sind diese bereits revidiert worden; sie unterstehen jetzt auch noch einer zusätzlichen Totalrevision. Wir wollen im Bereiche der Bauvorschriften mit den Normen massiv abbauen.

Herr Bachmann hat darauf hingewiesen: Das Gastgewerbe im Kanton Zürich ist ein ganz bedeutender Wirtschaftszweig. Es ist ein so bedeutender Wirtschaftszweig, dass er nach meiner Meinung keine zusätzliche staatliche Unterstützung braucht. Der Wirtschaftszweig ist derart stark. Er hat in den letzten Jahrzehnten bewiesen, dass er sich erneuern kann und es nicht notwendig ist, dass staatliche Stützen ihn zusätzlich anregen und halten.

Diesen Schutz braucht das Gastgewerbe nicht. Es braucht einen funktionierenden Markt. Und dieser Markt funktioniert so lange nicht, als wir die Bedürfnisklausel aufrechterhalten, die zu nichts anderem als zur Strukturhaltung dient. Wo ein Patent auf einer Liegenschaft ist, wird partout daran festgehalten, damit das Patent ja nicht verlorenght. Gerade hier braucht es eine entsprechende Liberalisierung.

Dass in diesem Zusammenhang immer wieder auf den Fall Huber hingewiesen wird, verstehe ich. Aber ich lege Wert auf die Feststellung, dass der Fall Huber nicht Ausgangspunkt für die Revision dieses Gesetzes war, sondern, wenn Sie so wollen, ein zusätzlicher Katalysator, der allerdings nicht so stark gewirkt hat, dass das Gesetz innert kurzer Frist durch die kantonsrätliche Kommission verabschiedet werden konnte.

Wenn Sie sich mit der Frage der Patentpflicht befassen, wie sie nun im Gesetz enthalten ist, sehen Sie bereits, wie schwierig es heute ist, die gastwirtschaftlichen Tätigkeiten zu definieren. Seien wir ehrlich: Eigentlich gibt es kein vernünftiges Kriterium, um die gastgewerblichen Tätigkeiten richtig einzugrenzen. Je nachdem, welches Ziel man mit dem Gesetz verfolgt, muss wieder ein neues Abgrenzungskriterium gefunden werden, wer nun tatsächlich von diesem Gesetz betroffen ist und wer nicht. Ich gebe zu, dass die Kommission einen vernünftigen Kompromiss gefunden hat. Aber es wird auch in diesem Bereiche Auf-

gabe des Regierungsrates und der Verwaltung sein, in der Praxis eine vernünftige Anwendung sicherzustellen.

Ich möchte nun nicht auf alle Bereiche des Gesetzes eingehen, dann aber in der Detailberatung einige Bemerkungen zu den einzelnen Problemen verlieren. Hingegen möchte ich zum Fähigkeitsausweis einige Gedanken äussern, nachdem er in der Eintretensdebatte schon breiten Raum gefunden hat.

Zwischen dem staatlichen Wirte-Fähigkeitsausweis und der Qualität im Gastgewerbe wird teilweise ein direkter Zusammenhang hergestellt. Daraus wird gefolgert, dass der Wirte-Fähigkeitsausweis die Qualität und damit das Ansehen der Gastronomie fördere. Der Regierungsrat teilt diese Meinung nicht. Qualität im Gastgewerbe ist eine Frage der Leistungen und der Fähigkeiten der einzelnen Wirtsleute; sie ist keine Frage des Wirte-Fähigkeitsausweises. Auch befreit eine abgelegte Fachprüfung nicht von der Notwendigkeit, sich immer wieder weiter- und fortzubilden, um den ständig wachsenden Anforderungen nachzukommen. Dabei gilt es auch zu beachten, dass andere Branchen, etwa der Lebensmittelhandel, keinen Fähigkeitsausweis kennen. Zudem ist in vielen Verpflegungsbetrieben die Verantwortung für die Betriebsführung auch heute auf mehrere Fachkräfte verteilt. In solchen Fällen macht es keinen Sinn, für die Leiterin beziehungsweise für den Leiter, nicht aber für die übrigen im Betrieb tätigen Personen einen staatlichen Fähigkeitsausweis zu verlangen.

Die Kommission hat in erster Lesung entschieden, auf die persönliche Anwesenheitspflicht des Patentinhabers zu verzichten und damit die Führung mehrere Betriebe durch eine Person zu ermöglichen. Dieser Änderung hat sich der Regierungsrat angeschlossen. Wenn nun die verantwortliche Person nicht mehr im Betrieb anwesend sein muss, macht es wenig Sinn, von dieser Person besondere fachliche Kenntnisse zu verlangen. Im Hinblick auf eine liberale Gesetzgebung ist deshalb der Antrag der Kommissionsmehrheit, auf die staatlichen Patentvoraussetzungen zu verzichten, zu begrüßen.

Zum Schluss: Es wird wohl eine Illusion sein, davon auszugehen, dass in diesem Rat der Kompromiss gefunden wird, welcher in der Kommission nicht gefunden werden konnte. Ich bitte Sie aber, bei Ihren Beratungen eines im Auge zu behalten: Letztendlich muss dem Zürcher Volk ein Gesetz präsentiert werden, das angenommen werden kann. Die Ablehnung der Gesetzesrevision, wie immer sie Ihre Beratungen

verlässt, führt zu einer verschlechterten Situation, weil das heute bestehende Gesetz in vielen Punkten deutlich schlechter ist, als der Antrag der Kommission und des Regierungsrates. Ich bitte Sie, dies vor Augen zu halten. Und wenn Sie schon keine Kompromisse finden können, schaffen Sie bitte klare Mehrheiten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

Detailberatung

Ratspräsidentin Esther H o l m : Wir kommen nun zur Detailberatung. Wie ich Ihnen angekündigt habe, wollen wir zuerst über den Fähigkeitsausweis diskutieren und abstimmen. Das betrifft den Paragraphen 5 sowie die Paragraphen 18 bis 22. Es wäre schön, wenn wir in der Diskussion nun wirklich nur diese Paragraphen behandeln könnten, damit kein Durcheinander entsteht.

Fähigkeitsausweis

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich), Kommissionspräsident zu § 5: Ich möchte zu Beginn der Debatte zu einem Hauptpunkt der ganzen Vorlage lediglich noch einmal sagen, wovon wir sprechen. Ich nehme die Definition aus der Vorlage des Regierungsrates in welcher steht: «Das Erfordernis des Fähigkeitsausweises beeinträchtigt zwar die Handels- und Gewerbefreiheit im Gastgewerbe, ist aber gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Bundesverfassung zum Schutz polizeilicher Güter zulässig. Darüber hinaus darf der freie Zugang zum Gastgewerbe nicht beschränkt werden. Die gewerbepolizeiliche Fähigkeitsprüfung hat sich demnach auf jene Fachkenntnisse über die Betriebsführung zu beschränken, die zum Schutz der Gesundheit und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötig sind. Andere Kenntnisse, die allgemein für eine erfolgreiche Betriebsführung erforderlich erscheinen oder dem Ansehen des Berufsstandes dienen, dürfen nicht verlangt werden.»

Ich bitte Sie nun, in der Debatte über den Fähigkeitsausweis diesen Inhalt im Auge zu behalten, damit wir nicht von Dingen sprechen, die der Fähigkeitsausweis nicht erfüllen kann und nicht erfüllen darf.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa), zur Begründung des Minderheitsantrags: Vor wenigen Wochen antwortete Regierungsrat Honegger an einer politischen Veranstaltung auf die Frage, welches auch in Zeiten dringender Haushaltsanierung die dringendste Aufgabe des Rates sei, ohne Zögern: die Bildung. Jeden Tag können Sie in den Medien lesen und hören, dass eines der grössten Probleme unserer konkurrenzfähigen Wirtschaft im Erfordernis liege, bessere Aus- und Weiterbildung mit stark gestiegenen Anforderungen und grösserer Flexibilität zu fordern. Die Zeichen wurden erkannt, es läuft eine grosse Weiterbildungsoffensive des Bundes, und gerade letzte Woche wurden 18 Millionen Franken als Anreizstrategie für Tourismus, Ausbildung und Förderung bewilligt. Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Fürsorgeämter offerieren eine massenhafte Zahl von Umschulungs- und Weiterbildungskursen, oft mit spärlichem Erfolg. Der Journalist Beat Roggen hat in einem ausgezeichneten Essay über Schwerpunkte einer effizienten Bildungspolitik gefordert, dass ein weiteres prioritäres Ziel sei, das Ansehen der Berufslehre und der allgemeinen Ansicht über die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern. Dies einerseits durch ein politisches beziehungsweise gesellschaftliches Upgrading der gewerblichen Berufe, andererseits durch die Schaffung und Anerkennung neuer Weiter- und Fortbildungsstufen mit Fähigkeitsausweisen und Diplomen.

Konkret muss sich neben den terziären Angeboten der Universität und der Fachhochschulen auch Praktikern ein dritter öffentlich anerkannter Weg öffnen, der Aufstieg in die Positionen höherer betrieblicher Verantwortung ermöglicht. Das Gastgewerbe bietet diesen Praktikern, diesen Quereinsteigern, diesen Interessenten verschiedene Fortbildungskurse zum Einstieg oder zur Festigung in unserer Branche an.

Der sogenannte Patentvorbereitungskurs erfreut sich einer grossen Nachfrage, einer guten Beurteilung, begleitet durch die Forderung der Absolventen nach Ausweitung und Verpflichtung durch die Kursteilnehmer selbst. Durch den modularen Aufbau über den Wirtverband – Sie haben es angesprochen – sind wir jederzeit in der Lage, nur die wirtschaftspolizeilich verlangten Fächer anzubieten. Wir wollten das

schon 1993, die Regierung hat es aber abgelehnt, das Reglement in der Phase der Änderung des Gastgewerbegesetzes aufzunehmen.

Wir sind auch jederzeit bereit, den Schnittpunkt zwischen Obligatorium und freiwilliger Ausbildung anders zu legen. Ich mache Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass wir mit unserem Antrag eine Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitsausweises fordern. Dies im Gegensatz zu den andern, vor allem welschen Kantonen, die ein Obligatorium in der Gastgewerbegesetzgebung drin haben. Und mit unserem Paragraphen 18 Absatz 2 betreffend Gelegenheitswirtschaften bieten wir auch all jenen Hand, die für die Vereinskantone erleichterten Zugang haben wollen.

Dieser Fähigkeitsausweis ist nicht nur der Schlüssel zum Einstieg in die Selbständigkeit, sondern einzigartig im beruflichen Bildungsweg in der Schweiz, indem er auch den Zugang zu den im Berufsbildungsgesetz vorgesehenen höheren Stufe der Betriebsprüfung und des eidgenössischen Fähigkeitsausweises ermöglicht. Die anerkannt gute Qualität des zürcherischen Gastgewerbes, in dem mehr als ein Drittel aller Betriebsleiter Quereinsteiger sind, spricht für sich.

Wo sind die Grundlagen für den Fähigkeitsausweis zu finden? Die Bundesverfassung räumt dem Bund in Artikel 31 Absatz 2 unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft die Kompetenz ein, Vorschriften zur Ausübung von Handel und Gewerbe zu erlassen. Die Belange des Gastgewerbes sind Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung, und jeder Kanton hat gestützt auf obigen Artikel ein kantonales Gesetz zum Erlass wirtschaftspolizeilicher Vorschriften. Absatz 2 stellt also für die Notwendigkeit eines wirtschaftspolizeilich motivierten Fähigkeitsausweises eine hinreichende Verfassungsgrundlage dar.

In Anbetracht der Konsumentennähe und dem Umstand, dass ein gastgewerblicher Betrieb seine Gäste in verschiedenster Hinsicht zufriedener machen kann, ist sicher ein hinreichendes öffentliches Interesse vorhanden, berufsspezifische Vorschriften des öffentlichen Rechts mit diesen Schutzpflichten zugunsten der Gäste, aber auch mit solchen aus dem Arbeitsvertragsrecht zugunsten der Mitarbeiter, zu erlassen. Mit dem Verlangen eines Fähigkeitsausweises wird weder ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen noch der Berufszugang derart erschwert, dass darin eine grundrechtsrelevante Beschneidung der Berufswahlfreiheit entsteht.

Mit dem noch von allen Kantonen verlangten obligatorischen Fähigkeitsausweis soll primär sichergestellt werden, dass nur Personen als Leiterinnen und Leiter gastgewerblicher Betriebe zum Markt Zugang erhalten, die in der Lage sind, den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Polizeigüter und sozialen Postulaten Rechnung zu tragen. Folglich vermag ein obligatorisch verfassungskonform ausgestalteter Fähigkeitsausweis den Kerngehalt der Handels- und Gewerbefreiheit in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Wer verlangt die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises? Alle unsere Gäste. Die Umfrage einer gastgewerblichen Fachzeitschrift hat ermittelt, dass eine überwältigende Forderung seitens der Konsumenten existiert, weil, wie in keinem andern gewerblichen Beruf das Wirten mit einer Vielzahl von Risiken und Gefahren verbunden ist. Der Gast hat eine vom Gesetzgeber stipulierte Sicherheit, die er haben möchte, ebenso unsere Präventivmediziner, unsere Lebensmittelkontrollbehörden, unsere Sicherheitsbehörden, weil nur durch Präventionsunterricht gewährleistet werden kann, dass ein sinnvoller Vollzug möglich ist. Dann unsere Kursabsolventen selber, weil diese erst nach besuchtem Kurs die Tragweite und den gesetzlichen Umfang des Fähigkeitsausweises kennengelernt haben. Auch unsere Quereinsteiger haben ein Interesse, weil sie ohne grosse Schwierigkeit die Prüfung meistern. Aber auch die anderen Kantone, weil diese, vor allem die Romandie, an viel höheren Anforderungen und Kursobligatorien festhalten. Schliesslich haben auch unsere Nachbarländer ein Interesse, weil sie uns beneiden, dass wir in der Schweiz an einem Fähigkeitsausweis festhalten, insbesondere unser grosses Konkurrenzland Oesterreich, das in letzter Zeit gesetzlich die Anforderungen an einen Betriebsleiter drastisch erhöht hat.

Der Betriebsleiter hat in seinem Lokal Sicherheitsfunktionen zur Vermeidung von Risiken auszuüben, auch wenn Exkollege Bolli und viele liebe Mitmenschen sich über den Beruf des Wirtes allzu sorglos halten. Immerhin geht es um über 3000 Artikel, die ein gastgewerblicher Betriebsleiter befolgen muss.

Seitens staatlicher Stellen und privater Organisationen verlangt man von uns immer wieder, die Ausbildung verstärkt in die Kurstätigkeit aufzunehmen, weil ein grundsätzliches gesetzliches Bedürfnis vorhanden ist.

Was spricht gegen den Fähigkeitsausweis? Da werden sich die einen oder andern dazu äussern. Es sind keine neuen Vorschriften, keine interessanten Ausführungen, sie wurden nämlich schon vor 10 Jahren genannt. Folglich: Der Markteinstieg wird durch den Fähigkeitsausweis nicht behindert. Auch die Konkurrenz wird durch den Fähigkeitsausweis nicht behindert. Der Fähigkeitsausweis ist kein Schutz weniger guter Wirte vor kreativen Quereinsteigern.

Die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises schliesst nicht aus, dass gewisse Betriebe, Clublokale, vom Obligatorium ausgenommen werden können, und dass auch andere, ebenbürtige Ausweise anerkannt werden können.

Wer stellt sich gegen den Fähigkeitsausweis? Eigentlich nur Minimalisten, die sich dieser geringen Einstiegshürde nicht stellen wollen. Oder solche, denen der Beruf des Betriebsleiters mit einem Fähigkeitsausweis eine Lohnstufe zu hoch ist. Oder schlichtweg solche, die das Wirten unter andern als gastgewerblichen Zielsetzungen ausüben möchten.

Es wäre falsch, ausgerechnet in dieser subtilen Branche auf einen Fähigkeitsausweis und darauf verzichten zu wollen, dass für die Führung eines gastgewerblichen Betriebs nicht minimale gesetzliche Kenntnisse ausgewiesen werden müssten. Ein fachgewerblicher Betrieb ist schliesslich nicht ein Unternehmen, welches irgendwelche Produkte herstellt, sondern hier ist der Gast dem Können und nicht zuletzt dem Charakter des Wirtes ausgeliefert.

Schon anlässlich der ersten Einführung – Herr Regierungsrat Honegger hat es erwähnt – wurde geschrieben, dass das schweizerische Gastgewerbe kein Hafen für Strandgut ist, das mit möglichst wenig Arbeit innert kurzer Zeit reichen Fischfang tätigen will.

Ich ersuche Sie dringend: Stimmen Sie dieser minimalen gesetzlichen Ausbildung zu. Wir haben uns in der Kommission ganz klar dazu bekannt, dass ein abgespeckter Fähigkeitsausweis vorhanden sein soll. Es ist nicht richtig, Kollege Hösly, wenn man behauptet, dass die jetzigen Prüfungsanforderungen, die vom Regierungsrat erlassen werden, erst jetzt durch uns weitergepflegt werden wollen. Wir haben nämlich schon vor zwei Jahren anlässlich einer Pressekonferenz dazu Hand geboten.

Stimmen Sie also unseren Minderheitsanträgen für einen Fähigkeitsausweis zu.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Die Mehrheit der Grünen Fraktion ist für die Abschaffung des Fähigkeitsausweises, genauer gesagt die Notwendigkeit einer gesetzlich verankerten staatlichen Anerkennung eines Fähigkeitsausweises. Wir diskutieren nämlich nur darüber.

Wenn Ihr Verband, Herr Bachmann, einen Fähigkeitsausweis bei seinen Verbandsmitgliedern weiterhin beibehalten will, soll er das tun. Und wenn Sie auf diese Weise die Qualität gegenüber Oesterreich halten und fördern wollen, um so besser. Aber ich verstehe nicht, weshalb Sie dazu eine staatliche Anerkennung brauchen. Auch unsere Architekten und Architektinnen stehen unter Konkurrenz mit Oesterreich. Schliesslich wollen wir auch Restaurants, die vom Baulichen her nach etwas aussehen. Aber da verlangt niemand den staatlichen Schutz eines Fähigkeitsausweises.

Unsere Medien stehen auch in einem Konkurrenzkampf und nach dem Fall Jorge müsste man sich sogar fragen, ob nicht sogar für Journalisten und Journalistinnen allenthalben ein Fähigkeitsausweis sinnvoll wäre. Richtigerweise gehen wir aber auch hier davon aus, dass der Markt diese Angelegenheit regeln werde.

Ihr Eingangsvotum, Herr Bachmann, war ein beredtes, sehr gut vorbereitetes, abgelesenes Votum zu den allgemeinen Notwendigkeiten von Aus- und Weiterbildung. Diese werden heute in jedem Seminar über Wirtschaft verkündet. Wir haben da keine Differenz. Nur haben diese Ausführungen nichts zu tun mit der staatlichen Notwendigkeit eines Fähigkeitsausweises. Wenn all Ihre Wirtinnen und Wirte diese Kurse besuchen werden, brauchen wir nicht den Staat, damit sie besucht werden. Sie sollen zum ständigen Innovationsangebot Ihrer Branche gehören.

Heute geht es doch einzig darum, zu fragen: Warum will eigentlich Herr Bachmann vom Wirtverband oder warum will Ihre Fraktion an diesem Fähigkeitsausweis festhalten, der noch nie eine Motion eingereicht hat für andere, zusätzliche Fähigkeitsausweise in gleichen, wenn nicht noch sensibleren Branchen? Da komme ich doch zum Schluss, dass Sie gewisse Monopolinteressen verteidigen wollen, die zu verteidigen zwar sehr löblich ist. Es zeugt von Ihrer guten Verbandspolitik, ist aber heute nicht mehr zeitgemäss, weil Sie die Ziele nicht erreichen, die Sie erreichen wollen.

Der Fähigkeitsausweis hütet uns nicht vor Vergiftung in einem Restaurant – es tut mir leid –, wir haben Fälle erlebt, in denen tatsächlich unhygienische Verhältnisse zu negativen Folgen geführt haben, aber da hat der Fähigkeitsausweis nichts daran geändert. Frau Genner wird zwar nachher das Gegenteil behaupten. Es ist absurd zu glauben, wir brauchen einen Fähigkeitsausweis, um gewissermassen die Konsumentinnen und Konsumenten vor medizinischen Folgen eines Beizenbesuchs zu schützen.

Wir brauchen eine Lebensmittelkontrolle, die nötigen Inspektorate; die sind gut oder schlecht, aber sie sind auch bei Bestehen eines Fähigkeitsausweises nicht besser. Da gibt es eine unheilvolle Verwechslung zwischen Lebensmittelkontrolle und Fähigkeitsausweis.

Im weiteren hat Herr Hösly natürlich recht: Diese Gastgewerbeprüfung ist eine allgemeine, in vieler Hinsicht staatskundliche Prüfung, die, so wie sie heute durchgeführt wird, überhaupt keine gesetzliche Verankerung findet. Es war nota bene auch die Meinung des Regierungsrates in der Kommission, dass die heutige Fähigkeitsprüfung ohnehin, Herr Bachmann, wenn Ihre Mehrheit obsiegt, nicht mehr in dieser Form weitergeführt werden könnte. Sie müsste eine Entschlackung und Änderung erfahren und würde sich nur auf wenige, nicht staatskundliche Elemente, beschränken.

Ich behaupte: Heute hat die Fähigkeitsprüfung vor allem einen disziplinarischen Effekt, indem Ihre berühmten Quereinsteiger – darum geht es Ihnen letztlich – ferngehalten werden sollen. Natürlich trifft dies auch Ausländerinnen und Ausländer, die gerade bezüglich des staatspolitischen Teils Mühe bekunden. Ich habe schon diesbezügliche Rekurse gesehen und es ist wirklich fragwürdig, wenn Leute deswegen kein Restaurant führen können, weil sie im staatskundlichen Teil nicht Ihre Anforderungen erfüllen. Dazu besteht indessen überhaupt keine Notwendigkeit; sie müssen in der Praxis beweisen, dass sie ein Restaurant sauber, lebensmittelkonform führen können.

Ich habe ein seltsames Gefühl; mir scheint, dass heute eine seltsame Koalition entsteht zwischen dem Wirtverband und einer allgemeinen «political correctness», die meint, über solche Regulative wie die Gastgewerbeprüfung gewissermassen das Unheil von Restaurants fernhalten zu können. Leider gehört Herr Stadtrat Neukomm auch zu dieser Koalition, nur habe ich noch nie begriffen, warum.

Ich ersuche Sie, dem Gesetz in diesem Punkt zum liberalen Durchbruch zu verhelfen. Ich bin aber überzeugt, Herr Bachmann, Sie könnten auch mit einer Niederlage leben. Im Gegenteil: Der nicht mehr staatlich anerkannte Fähigkeitsausweis würde Ihrem Verband ein viel grösseres Gewicht geben als er heute schon hat. Dann könnte er in der Praxis beweisen, dass er staatsunabhängig wirtschaften kann und sich seine Anhängerschaft auch ohne Staat behaupten wird. Ich traue Ihnen zu, das zu können.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Das Gastgewerbe lebt von einer Vielzahl von Quereinsteigern, welche in dieser Berufsgattung ihrem Lebensunterhalt und teilweise einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Das ist grundsätzlich positiv zu werten.

Wenn ich mich für den Fähigkeitsausweis ausspreche, will ich damit keine Monopolinteressen vertreten. Ich bin auch nicht, wie Herr Vischer, der Meinung, dass damit jegliche Vergiftungen vermieden werden können. Aber bei einer ganzheitlichen Ausbildung besteht doch eher Gewähr, dass keine Vergiftungen entstehen.

Ich bin auch der Meinung, dass, wenn eine Streichung des Fähigkeitsausweises im Gesetz erfolgt und der Verband diesen freiwillig anbietet, praktisch kein Besuch der Schule mehr vorhanden ist, denn wenn man etwas ohne Aufwand betreiben kann, macht man es auf die billigere Tour. Ich höre hier auch den Willen von Liberalisierern und Deregulierern, die der Meinung sind, man sollte auf diesen Ausweis verzichten.

Das allerdings geht auf Kosten von uns Konsumenten. Wir stellen fest, dass der Beruf eines Gastwirtes oder einer Gastwirtin nicht einfach mit andern Berufsgattungen verglichen werden kann, wie dies die Befürworter der Abschaffung des Fähigkeitsausweises immer wieder in ihren Ausführungen kundtun. Immerhin haben wir als Konsumentinnen und Konsumenten ein Recht darauf, dass wir nach einer auswärtigen Verpflegung genau so gesund wieder aus einem Restaurant hinausgehen können, wie wir hineingegangen sind.

Diese Besonderheit ist es, welche besondere Vorschriften rechtfertigt. Wir sind uns bewusst, dass die Vorschriften des Gesundheitsgesetzes bereits ein Indiz dafür vorgeben. Das allein aber reicht uns nicht, um den Konsumentenschutz zu sichern. Vielmehr wollen wir die Gewähr mit einer umfassenden Ausbildung gesichert haben.

Wenn Herr Hösly sagt, dass diese Forderung mit dem Fähigkeitsausweis vor Bundesgericht nicht standhalten würde, vertritt die Regierung hier offenbar eine andere Meinung. Immerhin hat sie festgehalten, dass ein reduzierter Fähigkeitsausweis im gastgewerblichen Bereich durchaus gerechtfertigt und rechtlich in Ordnung ist. Gerade in der Schweiz ist das Gastgewerbe von besonderer Bedeutung. Unser Tourismus lebt im wesentlichen davon, wie unsere Gäste bewirtet werden, ob sie sich wohl und in Sicherheit fühlen können. Diese Umstände rechtfertigen es, dass eine Sonderregelung mit dem Fähigkeitsausweis beibehalten wird und nicht einfach Worthülsen gelten, die freier Marktwirtschaft, Liberalisierung oder Deregulierung geopfert werden.

Für die EVP-Fraktion sind weitere Gründe vorhanden, welche für die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises sprechen, so beispielsweise die Durchsetzung des Alkoholabgabeverbots an Jugendliche und Betrunkene. Wer die Ergebnisse der letzten Untersuchungen kennt, in welchen gesagt wurde, wie Alkohol an Jugendliche abgegeben wird, stellt fest, dass dieses Verbot nicht durchgesetzt wird. Jetzt kann man nicht einfach davon ableiten, dass der Fähigkeitsausweis nichts wert sei.

Wir sind durchaus nicht der Meinung, dass die Ausbildung und der Erwerb des Fähigkeitsausweises nicht noch verbessert werden könnten. Aber dort, wo Schwachstellen bestehen, sollen sie gezielt verbessert und die Grundsätze des Gesetzes letztlich durchgesetzt werden. Gerade die Bildung ist ein wesentliches Kapital in der Schweiz. Sie sollte nicht ohne Grund verschlechtert oder aufgeopfert werden.

Die EVP-Fraktion wehrt sich auch gegen eine Nivellierung nach unten. Bei der Ausbildung zum Fähigkeitsausweis kann davon ausgegangen werden, dass die verschiedenen Module durchaus neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Eine optimale Koordination zwischen obligatorischer und freiwilliger zusätzlicher Ausbildung ist mit der heutigen Regelung, wie wir sie Ihnen vorschlagen, gewährleistet.

Die EVP-Fraktion hat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile keinen Anlass, den Fähigkeitsausweis in Frage zu stellen oder gar abschaffen zu wollen. Entsprechend werden wir die Minderheitsanträge zur Beibehaltung des Fähigkeitsausweises einstimmig unterstützen.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Es wurde heute immer wieder behauptet, das Erfordernis eines Fähigkeitsausweises sei verfassungswidrig. Das stimmt natürlich in keiner Art und Weise. Es stimmt, dass die Ausübung

eines Berufes oder Gewerbes grundsätzlich frei ist und dafür keine hinreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen werden müssen. Es stimmt aber, dass Einschränkungen möglich sind, wie es bereits in der Eintretensdebatte hinlänglich erläutert wurde.

Es gilt zu prüfen, was für den Kanton Zürich gilt. Für den Kanton Zürich ist ausschliesslich Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung massgebend, das heisst, unser Fähigkeitsausweis ist ausschliesslich wirtschaftspolizeilich begründet. Es geht also um den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, und so weiter. Es trifft aber nicht zu, dass auch Artikel 31^{ter} der Bundesverfassung massgebend sei, welcher eine wirtschaftspolitische Begründung liefern würde, nämlich den übermässigen Konkurrenzschutz zu verhindern. Das trifft nicht zu, auch wenn eine wichtige Zürcher Tageszeitung das behauptet hat.

Diese Differenzierung ist sehr wichtig, weil in letzter Zeit immer wieder die Meinung aufkam, der Fähigkeitsausweis diene zur Einschränkung der Konkurrenz. Dies ist überhaupt nicht der Fall, denn es geht wirklich nur um den Schutz. Gerade durch die Abschaffung der Bedürfnisklausel wird ja hinlänglich bewiesen, dass die Konkurrenz noch weiter gefördert werden soll.

Weil mit der Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit direkt das Wohl der Kunden beeinflusst wird, insbesondere bezüglich Gesundheit, ist der Nachweis minimaler Kenntnisse über Bereiche, welche die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit beeinflussen, unabdingbar. Diese Forderung stellen gemäss Demascope-Umfragen drei von vier Deutschschweizern und vier von fünf Romands, also immerhin ein überwältigender Bevölkerungsanteil. Dies ist ein deutliches Signal der Betroffenen und der Stimmbürger.

Ebenso klar sprechen sich auch die Fachleute dafür aus, die Lebensmittelinspektoren, Präventivbehörden, Kontrollinstanzen in Gemeinden und so weiter, Personen also, die aufgrund ihrer alltäglichen Erfahrung wissen, wovon sie sprechen. Es sind übrigens auch Ausländer dafür. Balz Hösly und der Sprechende konnten am Samstag bei einem Privatradio die Klängen kreuzen. Darauf haben Ausländer angerufen, die gesagt haben, ihnen habe dies etwas gebracht, sie seien dank dieses Ausweises weitergekommen.

Prävention ist immer besser als Repression. Allein auf den Goodwill des Gastgewerbes abzustellen, genügt nicht. Die Zahl der Quereinsteiger ohne jegliche Fachausbildung ist gross. Diese sollen um keinen

Preis verhindert werden und es ist gut, wenn neue, innovative Ideen kommen. Aber der Ausweis für Minimalkenntnisse ist ebenso notwendig. Oder soll der Staat sich weiter aufblähen, die Kontrollen verstärken, in einer Zeit, in der das Geld schlicht nicht mehr vorhanden ist? Ich denke, der Fähigkeitsausweis sei der billigere Weg, um diese Prävention zu erreichen.

Die Vorschläge der Kommissionsminderheit sind moderat; die Fachkenntnisse müssen sich nur auf Bereiche beziehen, welche den Schutz der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit garantieren. Für Sonderfälle können besondere Ausweise erteilt werden; Vereinswirtschaften sind nicht einmal betroffen. Gastgewerbliche Grundausbildung oder Ausbildung in Verwandtenbereichen wird voll anerkannt. Auch hier wird nicht mehr verlangt, als was sinnvoll ist.

Die Meinung, mit dem Nachweis des Fähigkeitsausweises die Sicherheit der Konsumenten garantieren zu können, ist in der Schweiz nach wie vor verbreitet, einerseits bei den akademischen Berufen wie Ärzten, Apothekern, Anwälten, andererseits aber auch im Gewerbe. In der Haustechnik, meiner Branche, brauchen Sanitärunternehmen wie auch Elektroinstallationsfirmen für die Ausführung gewisser Arbeiten eine Konzession, weil der Umgang mit Wasser, Gas oder Strom direkt die Sicherheit des Konsumenten beeinflussen. Im Gastgewerbe ist es im Umgang mit Speisen und Getränken nicht anders. Die Vergangenheit hat bisher deutlich gezeigt, dass Probleme viel weniger in Gastwirtschaftsbetrieben mit einem Fähigkeitsausweisinhaber als in andern Betrieben vorkommen.

Ein neuer Aspekt: Würde Zürich den Fähigkeitsausweis abschaffen, gäbe es für uns bald schweizerische Probleme. Das Binnenmarktgesetz verlangt bekanntlich die gegenseitige Anerkennung der Fähigkeitsausweise anderer Kantone. Diese haben jedoch die Möglichkeit, mittels Konkordat diese Gesetzesbestimmung auf die Seite zu schieben und die Anerkennung selbst zu regeln. Wir haben in unserem Rat kürzlich den Beitritt zu diesem Konkordat beschlossen.

Sollte der Kanton Zürich den Fähigkeitsausweis abschaffen, läge er in diesem Punkt ausserhalb des Konkordates, mit der Folge, dass Zürcher Wirte in Kantonen, die an einem Fähigkeitsausweis festhalten – das ist die absolute Mehrheit – ihren Beruf nicht mehr ausüben könnten, ohne dort zuerst den Fähigkeitsausweis zu erlangen. Diesen Punkt gilt es zu bedenken.

Mit der Beibehaltung des Fähigkeitsausweises in Paragraph 18 des Minderheitsantrags sind auch die weiteren Minderheitsanträge in den Paragraphen 19, 20, 21 und 22 anzunehmen. Im weiteren gehören auch die Minderheitsanträge zu Paragraph 5 bezüglich Zuständigkeit zum Gesamtpaket dazu.

Ich bitte Sie: Anerkennen Sie den Fähigkeitsausweis als Garantie, dass die Sicherheit im Gastgewerbe nach wie vor oberstes Gebot ist.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Sie haben schon mehrmals gehört, dass die in der Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbe-freiheit allen Einwohnerinnen und Einwohnern dieses Landes einen freien Zugang zum Gewerbe ihrer Wahl sichern soll. Nur wo polizeilich motivierte Bedenken vorhanden sind, zum Beispiel im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit, darf dieser freie Zugang im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden; er muss aber verhältnismässig sein.

Diese Einschränkungen sind in verschiedenen Stärken möglich. Einem Gewerbe können in Spezialgesetzen Auflagen gemacht oder eine Bewilligung an Bedingungen geknüpft werden. Die stärkste der möglichen Einschränkungen gegenüber einem Gewerbe sind vorgängig einzuholende staatliche Bewilligungen, um dieses überhaupt ausüben zu dürfen. Solche Bewilligungen können bis zum Erfordernis einer staatlichen Prüfung gehen – das ist hier der Fall –, bevor man das Gewerbe überhaupt ausüben kann.

In aller Regel werden solche Zulassungsbeschränkungen nur bei hochqualifizierten Berufen erlassen, die von einer hohen Abhängigkeit der Kunden gegenüber den Gewerbetreibenden geprägt sind. Wirte, Ärzte, Apotheker oder Berufe des Gesundheitswesens können als Beispiele dafür angeführt werden.

In diesem Umfeld erscheint heute die stärkste aller gewerbepolizeilichen Zulassungsbeschränkungen, das Obligatorium einer staatlichen Fachprüfung für Wirte, als exotischer Anachronismus. Diese Hürde ist – Oskar Bachmann – für künftige Wirtsleute tatsächlich einzigartig. Sie steht heute quer in der Gegend. Sie lässt sich in einem Staat nicht mehr rechtfertigen, in dem jedermann ein Architektur-, Treuhand- oder Reisebüro eröffnen, eine Metzgerei oder ein Lebensmittelgeschäft betreiben, eine Malerwerkstatt eröffnen kann, ohne eine Fachprüfung zu bestehen und sogar ohne eine entsprechende Berufslehre absolviert zu haben. Morgen also könnte ich eine Bäckerei Hösly eröffnen. Vermut-

lich hätte ich zwar keinen grossen Erfolg damit, aber es wäre grundsätzlich möglich.

Die damalige Einführung des Fähigkeitsausweises im Gastgewerbe ist ausschliesslich im Zusammenhang mit der damals eingeführten Bedürfnisklausel zu erklären, welche einen Numerus clausus geschaffen hat. Eine Abschaffung dieser Bedürfnisklausel muss zwingend mit einer Zugangserleichterung zum Wirteberuf verbunden sein, wenn man tatsächlich mit einer Liberalisierung ernst machen will.

Es ist mit aller Deutlichkeit noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch die freiheitliche Variante des Zürcher Gastgewerbegesetzes die grundsätzliche Patentpflicht für Gastwirtschaften beibehält und damit den Zugang zu diesem Gewerbe nach wie vor von einer Bewilligung abhängig macht. Allfälligen Verstössen von Wirtschaftsbetrieben gegen Ruhe und Ordnung kann von den Behörden mit dem Entzug der Bewilligung oder mit Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung wirkungsvoll Einhalt geboten werden.

Nun zur Angst der Hygienekrise im Gastgewerbe ohne Fähigkeitsausweis: Das Lebensmittelinspektorat des kantonalen Laboratoriums führt seine rigorosen Kontrollen völlig unabhängig von einem Gastwirtschaftsgesetz und einer Fachprüfung durch, direkt gestützt auf die eidgenössische Lebensmittelverordnung. Das kantonale Laboratorium bezeichnet in seinem Jahresbericht auch den selbständigen Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel als seine Hauptaufgabe. Das ist richtig so.

Es gibt verschiedene andere Betriebe, in denen der hygienebewusste Umgang mit Lebensmitteln mindestens ebenso im öffentlichen Interesse liegt wie in Gastwirtschaften, beispielsweise in Spitälern, Altersheimen, Metzgereien und Lebensmittelgeschäften. Alle diese Gewerbe, die keinen Fähigkeitsausweis brauchen, werden in die Hygienekontrollen miteinbezogen. Beim Gastgewerbe wird es auch in Zukunft ohne Fähigkeitsausweis nicht anders sein. Gerade das Gebiet der Lebensmittelhygiene ist eine Materie, bei der eine theoretische Prüfung, die man irgendwann, vor -zig Jahren abgelegt hat, keine Gewähr bietet für einen entsprechend sorgfältigen Umgang mit Lebensmitteln in der Praxis.

Nun zum immer wieder vorgebrachten Argument, dass sich der obligatorische Fähigkeitsausweis rechtfertige, weil es für gastgewerbliche Unternehmerinnen und Unternehmer keine Berufslehre gebe: Dieser

Standpunkt verknüpft in unzulässiger Art den obligatorischen Fähigkeitsausweis mit der Berufsbildung. Niemand bestreitet den Wert einer seriösen und gut organisierten Berufsbildung, aber – es sei wiederholt – in den andern Berufen ist die Ausübung des Berufs nicht an eine entsprechende Berufslehre gebunden und schon gar nicht an eine obligatorische Prüfung. Ein Coiffeur kann ohne weiteres eine Metzgerei eröffnen, ein Krankenpfleger eine Elektrowerkstatt oder eine Beiz.

In den verschiedensten Berufskategorien wird sehr aufwendige und sehr seriöse Berufsbildung geleistet, ohne dass die Berufsausübung von einem Fähigkeitsausweis abhängig gemacht wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das nicht auch im Gastgewerbe der Fall sein könnte. Es ist aber sehr wohl nachvollziehbar, dass der Wirteverband standespolitische und knallharte wirtschaftliche Interessen mit diesem Fähigkeitsausweis verknüpft. So ist es schlicht eine Tatsache, dass der Zürcher Wirtverband heute praktisch ein Monopol auf die Vorbereitungskurse für die Fähigkeitsausweisprüfung besitzt.

Die Fachlehrer des Wirtverbandes sind in den meisten Fällen auch die kantonalen Chefexperten. Das ist so und wurde am letzten Freitag vom Wirtverband telefonisch bestätigt. Damit hat heute, wer den Vorbereitungskursen folgt, die meisten Prüfungsfragen im Unterricht bereits einmal gehört. Ich spreche selbst aus der Praxis, denn ich war im Bündner Wirtverband der Fachlehrer für Arbeitsrecht und gleichzeitig der kantonale Chefexperte. Das ist heute in der Schweiz gang und gäbe. Unsicheren oder an Prüfungsangst leidenden zukünftigen Wirtsleuten bleibt deshalb gar nichts anders übrig, als diese dreimonatigen Kurse zu besuchen und dafür rund 7500 Franken zu bezahlen.

Der Regierungsrat schreibt, dass die meisten der Prüflinge diese Vorbereitungskurse besuchen. 200 machen die Prüfung, und sagen wir, 150 davon besuchen diese Vorbereitungskurse. Wir sprechen also von Einnahmen des Wirtverbandes in der Grössenordnung von 1,2 Millionen Franken. Das sind wirtschaftliche Interessen, und die liegen auf dem Tisch. Jetzt kann Oskar Bachmann sagen: «Wir verdienen dabei nichts.» Aber da muss ich sagen: Hut ab vor den altruistischen Bestrebungen des Wirtverbandes, der offensichtlich Gratiskurse macht und dann noch Geld drauflegt. Das ist nicht so. Das sind knallharte Einnahmen, und das muss auf den Tisch gelegt werden.

Nur am Rande sei vermerkt, dass von den sechzig Ausbildungstagen in den Vorbereitungskursen gerade vier Tage dazu dienen, in Prüfungsfä-

chern wie Lebensmittelhygiene und Gastgewerbegesetz zu schulen, in Prüfungsfächern, bei denen der Staat ins Wanken kommt und das Publikum vergiftet wird, falls die Wirte den Fähigkeitsausweis nicht haben sollten!

Dann haben wir Kantonsräte und Kantonsrätinnen vom Gastgewerbeverband einen Brief bekommen. Der sagt, dass man schon lange «die Ausbildung zur Erlangung der kantonalen Fähigkeitsausweise den gesetzlichen Minimalvorschriften anpassen wolle.» Solange aber die Vorbereitungskurse des Wirteverbandes nach wie vor obligatorische Ausbildungsblöcke wie Küche, Kochkunde, Buchhaltung, Personaladministration und Service mit Theorie und Praxis aufweist, kann ich solchen Beteuerungen einfach keinen Glauben schenken.

Man will ganz einfach Quereinsteiger verhindern. Das ergibt sich auch daraus, dass die Kurssprache schweizerdeutsch, ausschliesslich schweizerdeutsch und nur schweizerdeutsch ist, nicht etwa schriftdeutsch. Soviel zu den Ausländern, die da auch gefördert werden sollten.

Das Gastgewerbe braucht Impulse von aussen, und Abschottungsversuche vom freien Wettbewerb sind ihm wenig dienlich. Ich bin überzeugt ... (die Redezeit ist abgelaufen), dass Zürich seine fähigen Wirtsleute nicht verlieren wird, auch wenn es keinen Ausweis mehr gibt.

Karl W e i s s (FDP, Schlieren): Kollege Oskar Bachmann hat uns das Hohelied des Fähigkeitsausweises gesungen. Ich nehme es ihm auch ab; er kann davon sprechen, er war viele Jahre Präsident des Wirteverbandes der »Gastro Zürich«. Was ich hingegen ein starkes Stück fand, war, dass er jene, die gegen einen Fähigkeitsausweis sind, als Minimalisten bezeichnet. Das ist allzu einfach.

Herr Bachmann vertritt sicher die offizielle Mehrheit der «Gastro Zürich», wenn er sagt, sie sei für die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises. Dass aber alle dafür sind, können Sie vergessen und im persönlichen Gespräch wahrnehmen. Ich habe mit einem bekannten Wirt am Zürichsee gesprochen und ihn gefragt, ob es den Fähigkeitsausweis braucht. Er antwortete mir, er habe den Kurs vor 20 Jahren absolviert, er habe nie einen Wiederholungskurs absolvieren müssen, der Ausweis sei im Prinzip überflüssig.

Was indessen nicht überflüssig ist, sind harte und klare Lebensmittelkontrollen. Und die gibt es. Ich habe auch mit einer ehemaligen Wirtin gesprochen, die mir sagte, ich sei sicher für die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises. Ich habe sie nach den Argumenten für den Sinn dieses Ausweises gefragt. Sie konnte mir nur Argumente aufzählen, die bereits in andern Gesetzen geregelt sind. Es sind alles Argumente, welche Gesundheitsfragen betreffen. Für diese aber braucht es den Fähigkeitsausweis nicht.

Die Argumente, die bisher für den Fähigkeitsausweis angeführt wurden, haben mich nicht überzeugt, auch nicht in den Kommissionsberatungen. Ich frage mich auch: Wenn dies das einzige ist, was zählt, wie funktioniert denn ein Betrieb gemäss Paragraph 3, Pensionen mit höchstens zehn Gästen, Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser, der Handel mit Obstwein durch die Produzenten aus Eigenbau, alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen – das sind die gefährlichsten –, gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften, Kantinen und so weiter. Spielt denn bei all diesen die Gesundheitskontrolle keine Rolle?

Es werden immer wieder die Quereinsteiger genannt. Aber es wurde auch schon betont und das vielleicht von Wirteseite mit Recht: Sie können auch beleben. Ich möchte ganz kurz eine Aussage von Regierungsrat Uster in Zug erwähnen – man kann ja auch einmal von einem kleinen Kanton etwas lernen –: «Es gehört nicht ins Gastgewerbegesetz, was in andern Gesetzen geregelt ist». Diese Unterlagen habe ich genau studiert, auf diese Unterlagen basierten meine Beiträge in der Kommission und meine Einstellung.

Wenn ich sage: Leistungen sind gefragt und nicht Vorschriften und Subventionen, wie sie mit der Mehrwertsteuer bereits genannt wurden, stehe ich ganz klar hinter der Abschaffung des Fähigkeitsausweises. Aber ich stehe hinter strengen Kontrollen in der Gastwirtschaft. Diese Kontrollen bringen das, was wir wollen, nämlich Sauberkeit. Wer diese nicht erreicht, wird von selbst eliminiert.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion lehnt, wie gesagt, den Fähigkeitsausweis ab. Über die lebensmittelhygienischen Massnahmen haben wir jetzt genug gehört; es ist damit auch genug geregelt.

Nur noch einen Hinweis: Ich finde diesen Pseudo-Konsumentenschutz überflüssig. Es gibt im Gastgewerbe eine Faustregel – ich habe einmal Koch gelernt und im Gastgewerbe gearbeitet –: Wer unsicher ist, wie es in einer Küche aussieht, geht auf die Toilette und schaut, wie es dort aussieht. Dann weiss man auch, wie es in der Küche aussieht. Dort können sich die Konsumenten, die Konsumentinnen selber ein Bild machen.

Man hat gesagt, die Kontrolle über die Lebensmittel seien eidgenössisch geregelt. Ich habe in der Eintretensdebatte gesagt, dass das Alkoholproblem als gesellschaftliches Phänomen nicht über diesen Fähigkeitsausweis gelöst werden kann. Darauf möchte ich nicht länger eingehen; wir werden im Rahmen des Suchthilfe- und Präventionsgesetzes ganz sicher wieder darauf zurückkommen.

Der Fähigkeitsausweis trägt nichts zur Sicherheit der Konsumenten und Konsumentinnen bei. Er verhindert aber – auch das wurde einigemal gesagt – Quereinsteiger, vor allem aus andern Kulturen aus anderen Nationalitäten, die Gerichte, eine Küche, anbieten, die wir so gerne im Ausland konsumieren. Wer von Ihnen geht nicht gerne nach London, nach Deutschland, zum Türken um die Ecke, zur Chinesin in der nächsten Strasse. Das werden wir in Zukunft mehr haben, wenn wir diesen Fähigkeitsausweis abschaffen: Eine multikulturelle Küche, die aber auch unsere eigene kulturelle Küche aufwertet.

Herr Bachmann tut so, als gäbe es einen linearen Zusammenhang zwischen dem Fähigkeitsausweis und der Lehrlingsausbildung. Um Himmels Willen, Herr Bachmann, das ist doch eine naive Vorstellung! Sie wissen ganz genau: Der Kochlehrling macht seine Ausbildung beim ausgebildeten Koch und nicht beim Patron, welcher den Fähigkeitsausweis besitzt. Der Servicefachangestellte oder die Servicefachangestellte machen ihre Ausbildung nicht beim Patron, sondern beim ausgebildeten Servicefachangestellten. Dafür braucht es diesen Fähigkeitsausweis nicht. Es braucht aber eine gute Berufsausbildung, und die, glaube ich, haben wir.

Herr Vischer hat es gesagt: Der Wirteverband kann und soll seine Kurse auch in Zukunft anbieten. Es ist ein Gebot der Stunde, nicht nur im Gastgewerbe, dass man sich laufend weiterbildet, aber die Wirte und Wirtinnen sollen das freiwillig tun.

Es wurde ein paar Mal Stadtrat Neukomm, ein Genosse von uns, ins Feld geführt. Ich finde es relativ rührend, wie die SVP jetzt unseren Genossen zu Hilfe nimmt. Ich weiss nicht genau, warum sie das tut. Ich kann Ihnen aber um der Transparenz willen sagen: Wir teilen die Meinung von Stadtrat Neukomm nicht oder nur wenige von uns.

Ich finde es lobenswert, dass Herr Hösly das Lobbying des Wirteverbandes, das Lobbying von Herrn Bachmann, so schön aufgedeckt hat. Ich glaube, alle haben gemerkt, wie das läuft. Ich finde es auch lobenswert, Herr Weiss, dass Sie den Sozialisten Uster aus dem Kanton Zug erwähnt haben, der tatsächlich ein ausserordentlich gutes Gesetz gemacht hat.

Es ist selten, dass die SP-Fraktion mit grosser Mehrheit mit der FDP marschieren wird. In diesem Fall ist es so, und wir werden den Mehrheitsantrag unterstützen. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Ich habe im Eingangsvotum schon gesagt, dass die Frage bei mir auf der Waage ist und ich beide Seiten verstehen kann. Ich will Ihnen sagen, weshalb sich die Waage bei mir nun doch in Richtung Beibehaltung eines abgespeckten Fähigkeitsausweises bewegt.

Der erste Punkt ist folgender: Wir haben in diesem Rat schon einige Diskussionen um Berufe wie Notar und so weiter gehabt. Es ist so: Wenn es keine akademischen Berufe sind, werden sie in ihrer Wesenssubstanz ausgehöhlt, wenn ihnen die Rechte genommen werden. Hingegen ist es bei akademischen Berufen so, dass die Privilegien selbstverständlich immer beibehalten werden. Ich finde das gegenüber den Menschen, die eine qualifizierte Berufslehre gemacht haben, irgendwo ungerecht. Unsere Gesellschaft lebt nicht nur von den akademischen Berufen, sie lebt auch vom Handwerk, von Menschen, die im sensiblen Bereich wie dem Gastgewerbe eine Verantwortung übernehmen und dort nicht nur Verantwortung haben sollen, sondern auch Rechte.

Ein Zweites ist die Frage der Perspektiven. Mich dünkt, es sei wichtig, dass man den Kochlehrlingen und den verwandten Berufen in unserer Gesellschaft Perspektiven gibt. Eine dieser Perspektiven ist für einen Koch- oder Kellnerlehrling, den Fähigkeitsausweis zu erwerben und damit, analog der akademischen Ausbildung, öffentlich kundzutun, dass er bereit ist, eine Verantwortung in dieser Gesellschaft zu übernehmen.

Drittens: Es wurde gesagt, dass in diesem Beruf besonders viele Quereinsteiger sind. Es wurde aber auch gesagt, dass dieser Beruf ein ganz sensibles Feld umfasst. Es sind soziale Aspekte in einem Dorf oder einer Stadt. Es sind zweifellos auch pädagogische, polizeiliche, gesundheitliche, arbeitsrechtliche Aspekte. Auch der ganze Freizeitbereich – diese Arbeit geht über die Wochenenden und bis spät in den Abend – ist davon tangiert. Da könnte ein öffentliches Interesse bestehen, dass die Quereinsteiger auch irgendwo von der Gemeinschaft her in Pflicht genommen werden.

Es gibt viele andere Berufe, nicht nur akademische, in denen man eine Konzession haben muss. Diese Konzession bekommt aber niemand, der nicht auch einen Fähigkeitsausweis hat. Eine Wirtschaft zu führen ist etwas ähnliches wie eine Konzession zu haben – es könnte jedenfalls so verstanden werden –, und ich denke, dass da der Fähigkeitsausweis etwas Gutes wäre.

Ich habe mit einer ganzen Anzahl junger Wirte geredet. Sie haben alle gesagt, dass sie an diesem Ausweis festhalten wollen. Noch etwas: Es wurde gesagt, man habe ja das Patent und wenn etwas nicht richtig laufe, könne man beim Patent irgendwo rütteln. Was heisst das aber? Heisst das letzten Endes nicht einfach, dass der Wirt der Willkür irgendeines Beamten ausgeliefert ist? Sie wissen, dass das eine schwierige Situation ergeben kann, wenn ein Wirt nicht mit einem Fähigkeitsausweis gleichsam auch seine Stellung ein Stück weit stärken kann. Die Abschaffung des Fähigkeitsausweises verstärkt auch die Willkür und die Macht der Beamtschaft und der Dialog ist dann ein Stück weit undemokratisch.

Bei all dem möchte ich Sie fragen: Ist es wirklich so abwegig, dass Männer und Frauen auch einmal in die Pflicht genommen werden können, wenn sie in einem so sensiblen Bereich tätig sind, der nahe bei der Gesundheit und bei der Pädagogik liegt?

Etwas Letztes: Wer übernimmt die Verantwortung, wenn in diesem Bereich, in dem grosse Investitionen getätigt werden, die Folgekosten, die beispielsweise durch Konkurse und so weiter entstehen? Das muss dann die Öffentlichkeit tun.

Wenn ich das alles bedenke – ich habe von Sitzung zu Sitzung geschwankt –, denke ich, dass wir im Interesse der Öffentlichkeit und der Wirte selber zu einem abgespeckten Fähigkeitsausweis kommen soll-

ten. Dies, auch wenn man ganz liberal denkt. Ich werde *für* diesen Fähigkeitsausweis stimmen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Wir beraten zwar das Gastgewerbegesetz. Es muss in diesem Saal aber nicht unbedingt so laut zugehen wie in einer Gastwirtschaft.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Lassen Sie mich zwei weitere Gründe nennen, die für die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises sprechen. Der Schweizer Wirteverband hat die Ausbildung zur Erlangung der kantonalen Fähigkeitsausweise den gesetzlichen Minimalvorschriften angepasst. Es geht dabei nicht wie bis anhin in erster Linie um die praktische Ausbildung. Vielmehr soll das unabdingbar notwendige Know-how für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes vermittelt und, wo zwingend nötig, vertieft geübt werden. Im Zentrum stehen hierbei Lebensmittelgesetzgebung, Hygiene, Suchtprävention, Kenntnis der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften, Kenntnis der arbeitsrechtlichen Vorschriften, Kenntnis der ausländerrechtlichen Vorschriften, Kenntnis und praktische Anwendung von Brandverhütung, Erste Hilfe, Unfallverhütung, so zum Beispiel Verhütung von Betriebsunfällen, alkoholgesetzlicher Jugendschutz, Konsumentenschutzgesetzgebung und, und, und...

Es geht nicht, wie Sie sagen, Herr Vischer, um staatskundlichen oder staatsrechtlichen Unterricht. Dies wird sicher nicht gelehrt.

Herr Hösly, ich würde ihnen raten, keine Bäckerei aufzutun, denn da wäre Ihnen wenig Erfolg beschieden. Vielmehr würde ich ihnen raten, eine Schneiderei aufzutun – da müssten Sie nicht einmal Ihren Namen ändern.

Zweitens: Der Fähigkeitsausweis trägt zu einem präventiven Charakter bei. Prävention ist meiner Meinung nach nur mit besserer und intensiverer Ausbildung möglich. Wer heute die Medien verfolgt, weiss, dass die Risiken im Lebensmittelbereich, insbesondere in öffentlichen Lokalen, ständig zunehmen. Ich denke an die Fleischqualität, die Fischqualität, die unterschiedliche Lebensmittelproduktion. Prävention ist besser als Repression. Der gastgewerbliche Unternehmer hat in seinem Lokal eine Polizeifunktion. Er hat die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit innerhalb und ausserhalb seines Betriebs zu garantieren. Wer sich

damit auseinanderzusetzen hat, weiss, dass dies besondere Kenntnisse erfordert.

Zum dritten Punkt: Die erwähnten Zahlen über unsere Branche machen deutlich, dass der Markteinstieg nicht durch den Fähigkeitsausweis behindert wird. Die Konkurrenz wird nicht durch den Fähigkeitsausweis behindert. Der Fähigkeitsausweis ist somit kein tauglicher Schutz vor schlechten Wirten, vor Quereinsteigern. Der Fähigkeitsausweis garantiert im Gastgewerbe einen für alle gleichen Mindeststandard, so dass der Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Lehrlinge gewährleistet ist.

Zu Herrn Schürch möchte ich sagen: Ich kann alle Forderungen, die Herr Stadtrat Neukomm in einem Schreiben an Sie gerichtet hat, unterstützen. Ich unterstütze sie deswegen, weil ich sehe, dass er aus dem praktischen Gebiet kommt und sieht, welche Gefahren das neue Gastwirtschaftsgesetz in sich birgt. Dass Sie vor diesen Tatsachen die Augen verschliessen, ist mir unerklärlich. Dies an die Seite der SP-Fraktion.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Die EVP-Fraktion teilt die scharfe Kritik an der Wirteausbildung, wie sie unter anderen von Herrn Hösly geäussert wurde, gar nicht. Die Kurse für die Erlangung des Fähigkeitsausweises werden von den Absolventen im allgemeinen als sehr positiv beurteilt. Sie wissen: Jeder künftige Gastwirt muss eine Reihe gesetzlicher Vorschriften kennen, die im Alltag immer wieder zur Anwendung kommen. Es genügt dabei absolut nicht, den Wirten nur eine Broschüre mit all den in Frage kommenden Vorschriften in die Hand zu drücken. So heikle Bereiche wie Jugendschutz oder Suchtprävention müssen in Kursen gründlich erörtert und vertieft werden.

In den Kursen des Wirteverbands wird auf lebendige Art versucht, die jungen Leute auf ihre kommende Aufgabe vorzubereiten. So werden beispielsweise in Rollenspielen Situationen simuliert, um aufzuzeigen, welche Möglichkeiten zur Konfliktlösung bei Schwierigkeiten mit Jugendlichen oder aufgebrachtten Gästen bestehen. Die Kurse für den Erwerb des Fähigkeitsausweises allein bieten zwar noch keine Garantie für eine hohe Gastkultur. Ich bin aber überzeugt, dass von diesen Kursen starke Impulse für ein Wirte-Berufsethos mit sozialer Verantwortung ausgehen. Ein Verzicht auf den Fähigkeitsausweis wäre eine Deregulierung am falschen Ort.

Die heutige Zeit stellt in jeder Hinsicht hohe Anforderungen an die beruflichen Fähigkeiten der Wirte und Wirtinnen. Die EVP-Fraktion ist deshalb klar für die Beibehaltung des Fähigkeitsausweises.

Gabriele P e t r i (Grüne, Zürich): Ich möchte Ihnen nach aller wohlbegründeten Theorie ein anschauliches Beispiel zu Fähigkeitsausweis und Lebensmittelhygiene erzählen.

Meine Interessenbindung: Ich wohne im Kreis 3 in Wiedikon, in einem schönen, alten Backsteinhaus, in welchem es im Parterre ein Restaurant hat. Ich wohne also seit neun Jahren in engster Nachbarschaft mit einem gastronomischen Betrieb. In den neun Jahren habe ich hautnah erlebt, wie es in einem solchen Restaurant zugeht. Ihnen alle Geschichtchen zu erzählen, wäre abendfüllend.

Deshalb eines der anschaulichsten Beispiele: Vor zwei Jahren klingelte Maja, die Tochter des Hausbesitzers, ganz aufgeregt an meiner Tür. Dies zu unüblicher Zeit, um halb elf Uhr nachts. Ich müsse unbedingt schnell schauen kommen. Neben unserem Garten stehe ein Saukübel, aus welchem lauter weisse Würmchen kriechen. Ich hatte das Gefühl, Maja sei hysterisch: Weisse Würme – weisse Mäuse. Trotzdem ging ich hin, um zu schauen. Was wir auf der regennassen Strasse sahen, würde mancher Frau in diesem Saal den kalten Schauer über den Rücken jagen. Den Männern wahrscheinlich auch!

Auf einem Vorplatz von etwa 20 Quadratmetern bis etwa in die Mitte der Quartierstrasse krochen Tausende von weissen Würmchen, bekannt als Maden, um ihr Leben. Diese Würmchen-Invasion sah aus, als hätte man ein Kilo Reis auf dieser Fläche zerstreut und als hätte es auf jedem Quadratzentimeter ein Reiskörnchen, in diesem Fall ein Würmchen.

Wir gingen ein bisschen näher, getrauten uns aber nicht ganz an den Saukübel heranzugehen und den Deckel zu schliessen, denn schon nach wenigen Metern begann es unter meinen «Birkenstocks» von zerquetschten «Mädli» zu quietschen. Ich liess einen hysterischen Schrei ab und sprang aus dieser Wurmzone weg. Wir läuteten etwas ratlos unserem Freund und Helfer, der Polizei, an. Sie kam an den Tatort, war ebenso entsetzt. Die Männer stiegen beim Anblick nicht einmal aus und berichteten gleich der Feuerwehr. Auch die Feuerwehrmänner – nicht in Birkenstocks, sondern in anständigen Stiefeln, haben ihrer Lebtag noch nie so etwas grausiges gesehen.

Mit einem Sonderfahrzeug wurde eine Tiergiftlösung hergebracht, welche den Tierchen ein Ende setzte und sie in die Kanalisation schwemmte.

In der Zwischenzeit traf auch die Wirtin am «Tatort» ein. Die Frage der Polizei, was man gemacht habe, dass der Saukübel so viele Maden enthalte, antwortete sie, sie wisse es nicht. Wahrscheinlich habe man diesen Kübel ein paar Tage lang vergessen. Und das dicke Ende: Normalerweise stehe dieser Saukübel in der Küche des Restaurants. «En Guete».

Tags darauf kam die Lebensmittelinspektion auf Hinweis der Polizei.

Zum Gesetz: Ich bin froh, wenn es einen Fähigkeitsausweis gibt, bei dem die Leute damit konfrontiert werden, was Lebensmittelhygiene heissen könnte. Man sollte sicher davon ausgehen können, dass unsere Nachbarin, die Wirtin, mindestens einmal im Leben etwas davon gehört hat, wie eine Küche geführt werden sollte und dass sich die Küche nicht unbedingt für derartige Kompostexperimente eigne. Und dass auch der öffentliche Grund sich nicht unbedingt als Bio-Reaktor eigne, um Würmchen zu züchten.

Herr Vischer würde jetzt sagen: Was soll das alles? Die Geschichte ist trotz Fähigkeitsausweis passiert. Da müsste ich sagen: Ich möchte mir nicht vorstellen, wie es ohne Fähigkeitsausweis aussähe, ohne je im Leben mit einem Fähigkeitsausweis mit Fachwissen zur Lebensmittelhygiene konfrontiert worden zu sein. Ich werde dem Minderheitsantrag Dürr zustimmen.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich frage mich nach gewalteter Diskussion schon, weshalb die SVP, die immer wieder das Lied von der Deregulierung und von weniger Gesetzen singt, plötzlich diese Voraussetzung als das Nonplusultra hinstellen will. Es gibt sehr viele Branchenverbände, zum Beispiel die Betonindustrie. Es kann jeder Beton herstellen. In der Regel aber nehme ich den Beton aus einem qualifizierten Betrieb, der mit einem Zertifizierungsmerkmal versehen ist. Fabrikinterne, brancheninterne Inspektorate verleihen die Gütesiegel auf eigener Basis. Ich verstehe nicht, dass die SVP nun diese Aufgabe, welche die Branche eigentlich hätte, an den lieben Vater Staat delegieren möchte.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Gestatten Sie mir einige Repliken zu gemachten Vorwürfen, die ich nicht im Raum stehenlassen kann.

Die Frage des Monopols: Wenn die meisten Kursteilnehmer und Prüfungsabsolventen zum Zürcher Wirtverband kommen, spricht das für die Qualität unserer Ausbildung, hat aber nichts mit Monopolcharakter zu tun. Es gibt viele Institute, die ausbilden, es gibt viele Prüfungsteilnehmer, die auch ohne Vorbildung beim Zürcher Wirtverband an die Prüfung gehen können. Wenn Herr Hösly es nochmals wiederholt und am Samstag auch in der Zeitung geschrieben hat: Es stimmt nicht, dass unsere Chefexperten, die vom Regierungsrat gewählt wurden, angestellte Fachlehrer des Zürcher Wirtverbandes sind. Es stimmt auch nicht, dass die Kurssprache nur Schweizerdeutsch ist, sondern jeder Lehrer fragt, insbesondere im Blick auf die vielen ausländischen Teilnehmer, was sie besser verstehen, ob Schweizerdeutsch oder Schriftdeutsch.

Auch die dritte Behauptung, wir würden an unseren Kursen nur gerade vier Stunden wirtschaftspolizeilich abgedeckte Fächer haben, stimmt nicht. Es wird allein fünf Tage lang Lebensmittel-, Wirtschafts-, Alkohol-, Patent- und Glücksspielgesetzgebung in Hülle und Fülle erteilt. Die Behauptung stimmt also schlichtweg nicht.

Zum Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung: In den letzten 10 Jahren sind alle gravierenden Gesundheitsfälle mit Folgen nicht in den Patentbetrieben passiert, sondern genau in jenen, die vom Patent und vom Fähigkeitsausweis ausgenommen wurden.

Die Behauptung, Quereinsteiger würden wir fernhalten: Da widersprechen Sie sich. Gerade Quereinsteiger kommen in Massen zu uns. Wir bilden sie aus, sie geben uns Impulse und wir stehen dazu. Mit dieser Behauptung widerlegen Sie, Herr Hösly, direkt Ihre andere Behauptung des Monopolcharakters.

Ich setze mich mit einem gewissen Herzblut für den Fähigkeitsausweis ein, nicht als Mitglied des Zürcher Wirtverbandes, sondern aus langjähriger beruflicher Überzeugung. Ich bitte Sie, diesem Fähigkeitsausweis weiterhin die Chance zu geben.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Ich habe, Herr Bachmann, tatsächlich jüngst an einer öffentlichen Veranstaltung zum Ausdruck gebracht, dass wir trotz aller Sparmassnahmen, die wir in unserem Kanton vollziehen müssen, die Bildung für jenen Bereich halten, in dem wir

den Qualitätsabbau nicht verantworten können. Das heisst noch lange nicht, dass nicht auch im Bildungsbereich gespart werden kann. Es heisst auch nicht, dass ich damit gleichzeitig zum Ausdruck gegeben hätte, dass man in einem Berufszweig, wie beispielsweise dem Gastgewerbe, auf dem Fähigkeitsausweis beharren müsste.

Aus der nun erfolgten Diskussion möchte ich, obwohl ich weiss, dass ich die Fronten nicht mehr verschieben kann, versuchen, Ihnen klar zu machen, dass es eine Illusion ist zu glauben, die Qualität in unserem Gastgewerbe könne mit einem Fähigkeitsausweis sichergestellt werden. Letztlich entscheidet der Konsument, in welchem Gastbetrieb er sich verpflegen will und in welchem nicht. Damit nimmt er indirekt Einfluss auf die Art und Weise, wie ein Betrieb geführt werden kann. Das kann man mit einem Fähigkeitsausweis nicht erreichen.

Wir hatten in den letzten Jahren trotz Bestehen eines Fähigkeitsausweises hin und wieder Fälle, in denen Patente entzogen, Wirte mit Bussen, möglicherweise sogar mit Haft belegt werden mussten. Der Fähigkeitsausweis hat dies nicht verhindern können und wird es auch in Zukunft nicht tun können. Es gibt eine Instanz, welche die Lebensmittelhygiene kontrolliert, das kantonale Labor, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen in den Gemeinden. Ich gebe zu, dass dies eine Kontrolle ist, die im Nachhinein stattfindet, aber so findet die Prävention statt. Unsere Wirtepatentinhaber wissen genau, dass sie, wenn sie zwei oder drei Mal kontrolliert wurden und Beanstandungen im Bereich der Lebensmittelhygiene hinnehmen mussten, Gefahr laufen, ihr Patent zu verlieren.

Auf diesen Punkt wollte ich Sie aufmerksam machen. Der Fähigkeitsausweis gibt eine Momentaufnahme. Er gibt Auskunft darüber, wieviel ein Kandidat allenfalls gelernt hat, wieviel er an der Prüfung gewusst hat. Darüber, wieviel dann 20 oder 30 Jahre später noch haften geblieben ist, gibt doch der Fähigkeitsausweis überhaupt keine Auskunft. Wenn schon ein Fähigkeitsausweis, sollte darin stehen, dass sich der Patentinhaber alle drei oder vier Jahre einer gewissen Weiterbildung zu unterziehen hätte. Gerade aber das ist die Aufgabe eines Berufsverbandes, und ich hoffe, der Wirteverband mache das auch. Und wenn er es gut macht, werden die Leute kommen – auch ohne Zwang.

Das gilt auch für die Quereinsteiger. Wenn ich morgen ein Gastgewerbe eröffnen möchte, würde ich mich darüber informieren, wo ich eine gewisse Grundausbildung erlernen könnte und mein erster Schritt wäre,

zum Wirteverband zu gehen. Dieser soll mir die Grundlagen vermitteln. Ich wäre sogar noch bereit, etwas dafür zu zahlen. Weshalb aber muss man mich dazu zwingen? Ich habe als Quereinsteiger doch selber ein Interesse daran, mich mit der ganzen Materie einmal auseinanderzusetzen. Dazu braucht es keinen staatlichen Zwang.

Zum Schluss möchte ich noch einmal darauf hinweisen – ich habe es bereits in meinen einleitenden Bemerkungen kurz getan –, dass die Kommission unseres Erachtens zu Recht entschieden hat, dass der Patentinhaber nicht persönlich im Betrieb anwesend sein muss. Die Kommission hat sogar entschieden, dass ein Patentinhaber mehrere Betriebe führen kann. Damit hat die Kommission selber die Weichen so gestellt, dass es nicht mehr sinnvoll ist, einen Fähigkeitsausweis zu verlangen, wenn der Inhaber dieses Ausweises nicht einmal im Betrieb sein muss oder mehrere Betriebe führen kann, ohne dass er persönlich dort anwesend sein muss. Das macht in meinen Augen keinen Sinn. Ich möchte Sie deshalb bitten, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung über § 5

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Ich beantrage Ihnen in Anbetracht der Brisanz der Sache, dass wir die Abstimmung über Paragraph 5 unter Namensaufruf vornehmen.

Das für den Beschluss eines Namensaufrufs notwendige Quorum von 30 Stimmen wird offensichtlich nicht erreicht. Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung *ohne* Namensaufruf.

Ratspräsidentin Esther H o l m: Wir haben unter Paragraph 5 drei Anträge, jener der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag Hösly auf Streichung von litera c und den Minderheitsantrag Dürr auf Neufassung des Paragraph 5.

In einer ersten Abstimmung können wir nur den Kommissionsantrag demjenigen von Herrn Dürr gegenüberstellen. Litera c wird nachher bei den Patentabgaben bereinigt.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu Paragraph 5 mit 100 Stimmen zu. Auf den Minderheitsantrag Dürr und Mitunterzeichnende entfallen 54 Stimmen.

Damit sind die Minderheitsanträge zu den Paragraphen 18, 19, 20, 21 und 22 hinfällig.

Patentabgaben

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich), Kommissionspräsident, zum Minderheitsantrag zu Paragraph 5c: Hier geht es um zwei wichtige Bereiche. Der eine ist: Sollen alle Patentinhaberinnen und Patentinhaber den Patentabgaben unterstellt werden oder nur jene, die den Ausschank von gebrannten Wassern vollziehen.

Das zweite ist Paragraph 47, in dem es um die Verteilung des Ertrags der Patentabgaben geht. Die eine Lösung will die Abgabe an die Gemeinden, die andere, der Minderheitsantrag, die Aufteilung in den Fonds für Erstausbildung, für den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch und an die Gemeinden. Ich bitte Sie, den Mehrheitsanträgen zuzustimmen.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich), zur Begründung seines Minderheitsantrags: Es gilt klar auseinanderzuhalten zwischen den Abgaben bezüglich dem Kleinhandel mit gebrannten Wassern, zu welchen die Kantone gemäss Alkoholgesetz verpflichtet sind und der sogenannten Grundabgabe für alle Wirte, also auch jene ohne Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

Bekanntlich wurde die Nachwuchsförderung und Erstausbildung im Gastgewerbe, für welche das Gastgewerbe einerseits und die Gewerkschaft für das Gastgewerbe andererseits verantwortlich sind, durch Arbeitgeberbeiträge und kantonale Subventionen finanziert. Letztere stammen aus dem Gastgewerbefonds, welcher aus Patentabgaben gespeisen wurde.

Beides soll mit dieser Gesetzesrevision aufgehoben werden. Dadurch müssten die Arbeitgeberbeiträge drastisch erhöht werden, was die Nachwuchsförderung unattraktiv machen würde, in der Zeit der Stellenlosigkeit eine wahrlich schlechte Perspektive.

Aus diesem Grund wird die Errichtung eines Fonds für Nachwuchsförderung und Erstausbildung im Gastgewerbe vorgeschlagen. Dieser würde durch 20 Prozent der Einnahmen aus der Grundabgabe, und was neu hinzukäme, beziehungsweise zusätzlich zu den Ideen des Regierungsrates, aus der Abgabe des Klein- und Mittelverkauf für gebrannte Wasser finanziert.

Die Erhebung einer Grundabgabe als Sondersteuer ist rechtlich zulässig, wie dies die Abklärungen der Finanzdirektion klar ergeben haben. Sie ist auch politisch vertretbar, weil einerseits die Förderung der Fachkenntnisse aus den erwähnten Gründen notwendig ist. Andererseits ist auch die Förderung des Nachwuchses in der heutigen rezessiven Zeit höchst willkommen. Zudem muss der Kanton aus allgemeinen Mitteln keine Subventionen bezahlen. Das Gastgewerbe finanziert sich ausschliesslich selbst.

Der Löwenanteil dieser gesamten Patentabgaben – Grundabgabe plus Abgabe wegen gebrannten Wassern – fällt nicht an die finanzierenden Gastwirte, sondern er würde gemäss vorliegenden Vorschlägen zu 60 Prozent an die Gemeinden fallen, als Entschädigung für ihren administrativen Aufwand, der durch die Neuverteilung höher würde. Nachhaltig unterstützt würde auch der Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus, der 20 Prozent erhielte. Man kann also klar sagen, dass die Abgaben aus dem Klein- und Mittelverkauf gebrannter Wasser sinnvoll verwendet würden.

Nur 20 Prozent würden dem neuen Fonds für Nachwuchsförderung und Erstausbildung zufallen, obwohl dieser Fonds beziehungsweise alle Patentabgaben ausschliesslich von den Wirten finanziert werden. Ich glaube, das wäre eine faire Aufteilung dieser Gelder.

Die Höhe der Abgabe ist massvoll, der Rahmen erlaubt es, auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustellen. Überdies werden die Abgaben nur alle vier Jahre erhoben, was einer enormen administrativen Vereinfachung entspricht. Ich denke, diese neue Patentabgabenregelung sei sinnvoll, zweckmässig und vertretbar. Ich bitte Sie, diesem Anliegen im Sinne der Minderheitsanträge zuzustimmen.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich) zur Begründung seiner Minderheitsanträge: Zur Begründung dieser Minderheitsanträge komme ich nicht umhin, ein bisschen aus der Kommission zu plaudern.

Als die eine Seite der Kommission sah, dass der Fähigkeitsausweis ins Wanken kommt und damit gewisse Einnahmen der Wirteverbände verlorengehen, hat man ein neues Kässeli gesucht. Dieses Kässeli wurde in Form eines Antrags in der zwölften von dreizehn Sitzungen gebracht, also ganz am Ende der Beratungen.

Die Kommission war sich zuvor einig, dass man die Patentabgaben für Gastwirtschaften im Kanton Zürich, soweit es irgendwie geht, be-

schränken sollte. Der Kanton Zürich ist an bundesrechtliche Vorlagen gebunden. Das eidgenössische Alkoholgesetz verpflichtet die Kantone, Gebühren zu erheben dort, wo gebranntes Wasser im Handel verkauft oder ausgetrunken werden – nur gebranntes Wasser. Überall sonst gibt es keine Verpflichtung des Kantons, Abgaben auf Patente zu erheben.

In diesem Rat wurde ein Postulat von Oskar Bachmann eingereicht, das die Patentgebühren abschaffen will. In der Kommission hat Oskar Bachmann gemerkt, dass mit diesen Patentgebühren durchaus ein Käseli gespiesen werden könnte, jenes für Nachwuchs und Erstausbildung im Wirteverband. Deshalb wurde dieser Antrag eingebracht.

Hier muss ich Ihnen sagen, dass man aus strukturpolitischen Überlegungen unter keinen Umständen eine Berufsausbildung über ein Gesetz finanzieren darf, das aus polizeirechtlichen Gründen erlassen wird, nur, weil es zufällig gerade «gäbig» ist. Das wäre ein Sündenfall.

Es spricht niemand gegen eine qualifizierte Berufsbildung, es spricht niemand gegen ein Ausbildungsangebot des Wirteverbandes. Aber es geht nicht an, dass man ein Polizeigesetz dazu verwendet, Ausbildungsförderung zu betreiben und das erst noch singulär in der eigenen Branche, obwohl es ein Problem ist, dies einmal in grundsätzlicher Art in diesem Rat zu besprechen. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt hat mit dem Sparen zu tun. Konsequenterweise wären, wenn der Minderheitsantrag angenommen würde, die Gemeinden zuständig, diese Abgaben zu erheben und 100 Prozent dieser Abgaben, welche nur auf Restaurants erhoben würden, die gebranntes Wasser ausschenken, würden den Gemeinden zufließen. Der Kanton hätte damit in keiner Weise mehr etwas zu tun.

Wenn man nun sagt, wie dies der Mehrheitsantrag will, alle Restaurants, also auch jene, welche nur Wein und Bier ausschenken, müssten wieder eine Abgabe entrichten und diese müsste über den Kanton eingezogen und an den Wirteverband weitergeleitet werden, bläht man wiederum die Administration auf, die man anderweitig hätte abbauen können. Man könnte sich, wenn der Minderheitsantrag angenommen würde, sogar fragen, ob es noch ein Wirtschaftsamt brauchte oder nicht. Ich wäre der Meinung, man könnte diesen Betrieb der kantonalen Verwaltung dann bis auf Null abspecken.

Wenn Sie den Mehrheitsantrag annehmen, begehen Sie erstens eine kulturpolitische Todsünde, indem Sie eine Branche, der Sie soeben ein

Privileg weggenommen haben, wieder bevorzugen. Zweitens schaffen Sie wiederum eine kantonale Verwaltungsstelle, welche dieses Kässeli als «Durchlauferhitzer» zu verwalten hat. Das aber kann nicht der Sinn und Zweck einer Liberalisierung sein.

Wir stehen nun vor der ein bisschen komischen Situation, dass die Standesvertreter – dazu zähle ich die Vertreter der CVP und der SVP in der Kommission – höhere Gebühren fordern als wir. Bei uns reichen 200 bis 8000 Franken, und dies nur für einen Teil der Restaurants; die Standesorganisation will höhere Gebühren, und es werden verschiedene Kässeli gespiesen. Das aber nenne ich nicht Deregulierungswillen, sondern das Schaffen neuer Pfründen. Einem Gesetz, das neue Pfründen schafft und einer Branche Privilegien aufbaut, welche andere Branchen nicht haben, den Markt verzerrt, kann ich nicht zustimmen. Ich bitte Sie deshalb, die Minderheitsanträge zu unterstützen.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion ist heute gegen die Einrichtung eines neuen Fonds zur Nachwuchsförderung und Erstausbildung im Gastgewerbe. In der Kommission begrüsst ich diese neue Idee des Wirteverbandes an der ominösen zwölften Sitzung noch. Heute hingegen bin ich mit der Mehrheit meiner Fraktion der Ansicht, dass dieses Novum nicht eingeführt werden darf. Andere Gewerbe und Branchen kennen diesen Fonds auch nicht, und es ist eine Frage der Gerechtigkeit. In der Berufsausbildung braucht es für alle dieselben Rahmenbedingungen; diese sollen erleichtert werden, nicht nur im Gastgewerbe.

Zu den einzelnen Paragraphen: Wir stimmen in Paragraph 45 der Mehrheit der Kommission zu, mit Abgaben zwischen 280 und 11'200 Franken. Dies aus folgenden Gründen: In Paragraph 47 stellen wir einen neuen Antrag, der dahingehend lautet, dass 70 Prozent an die Gemeinden und 30 Prozent in den bereits bestehenden Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus fliessen sollen. Dieses Geld kann durchaus im Rahmen des Suchthilfe- und Präventionsgesetzes gebraucht werden, denn ohne Geld kann man keine Suchthilfe und Prävention betreiben.

Diese Änderung hätte eine Änderung von Paragraph 5 litera c zur Folge. Ich bitte auch die FDP-Fraktion, in Paragraph 47 unserem Antrag zu folgen und diese 30 Prozent in den Fonds zur Alkoholbekämpfung einzuspeisen, ansonsten die Gefahr besteht, Herr Hösly, dass der Minderheitsantrag eine Mehrheit finden wird.

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Es stimmt, ich habe persönlich ein Postulat eingereicht, das die Abschaffung der Patentabgaben zum Ziele hatte. Der Grund lag einzig und allein darin, dass die bisherigen Patentabgaben nicht mehr nur zur Deckung der Vollzugskosten, zur Äufnung des Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wurden und nicht einmal mehr zur Äufnung des Gastgewerbefonds, sprich Nachwuchsförderung. Ein netter Betrag von rund 6 Millionen Franken floss einfach in die Staatskasse.

Es muss aus bundesrechtlichen Gründen eine Abgabe erhoben werden. Wenn diese nur auf dem Absatz von gebrannten Wassern erfolgt, wird sie langsam illusorisch, weil dann der staatliche Vollzug um so komplizierter würde, um zu beweisen, ob jeder gastgewerbliche und Klein- und Mittelverkaufsbetrieb überhaupt gebrannte Wasser absetzt.

Die kantonale Fachkommission – Kollege Dürr hat es angetönt – hat dann, sehr spät allerdings, einen Antrag eingereicht, zu dem ich kurz Stellung nehmen möchte, Kollege Hösly. Dieser Antrag hat überhaupt nichts zu tun mit unserer Standesorganisation. Die Kommission befasst sich seit Jahren mit den Fragen der Erstausbildung im Fachgewerbe und es steht für uns, von freisinniger Seite eingebracht, eine Dringliche Interpellation zur Lehrstellenförderung, zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse an.

Dies hat die Fachkommission schon vor einem Jahr erkannt. Sie hat diese, zugegeben systemwidrige, Eingabe gemacht, indem man sagte, jetzt stehe ein Standesgesetz zur Diskussion, jetzt sei einmal zu schauen, ob die Leute immer noch dazustehen, die Nachwuchsförderung zu unterstützen. Betriebe, die sich noch die Mühe nehmen, junge Berufsleute auszubilden, sollten mit einer Vergünstigung der Einführungskosten motiviert werden, weiterhin attraktive Lehrplätze und Lehrbedingungen zu schaffen. Dazu bot sich die Möglichkeit, von allen Patentinhabern eine Zusatzabgabe zu verlangen.

Dabei, meine Damen und Herren und Kollege Hösly, spreche ich contre coeur und gegen alle Kolleginnen und Kollegen des Wirstandes. Ich müsste die Patentabgabe nach wie vor vollständig ablehnen. Im Sinne der Erhaltung einer Nachwuchsförderung stimme ich aber dem Mehrheitsantrag zu, auch wenn er ins Berufsbildungsgesetz gehören würde.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Wir Grünen werden einen ähnlichen Antrag stellen wie Herr Schürch, allerdings mit einer anderen Quotenverteilung – das wird Kollege Büchi nachher tun.

Grundsätzlich stimmen wir aber der Argumentation von Herrn Hösly im Teilpunkt zu, um welchen es jetzt geht.

Wir werden dann in der Auseinandersetzung um die Dringliche Interpellation Heitz sehen, wie es in diesem Rat mit der Lehrstellenangelegenheit steht. Ich bin vor allem auch gespannt auf die Argumente der SVP, welche Vorschläge sie uns unterbreitet, um in diesem Kanton zusätzliche Lehrstellen zu eröffnen. Es ist aber absurd zu meinen, über ein Gastgewerbegesetz würden wir Lehrstellenförderung betreiben. Das glaubt ausser Ihnen wohl niemand. Es nützt auch nichts, das in dieses Gesetz zu schreiben oder so zu tun, als nehme man es auf. Das ist bestenfalls gut gemeint.

Was der Kanton braucht, ist eine allgemeine Grundlage – durchaus nicht im neoliberalen Geist –, um zusätzliche Lehrstellen zu fördern. Da ist der Staat aufgerufen, etwas zu tun. Nur habe ich grosse Zweifel, ob die Ratsmitglieder von der SVP, die immer noch einerseits obrigkeitsstaatlich und andererseits neoliberal denken, über ihren eigenen Schatten springen können.

Zur andern Frage, jener der Verteilung, will ich mich nicht äussern, das kann Herr Büchi besser.

Theo S c h a u b (FDP, Zürich): Ausgerechnet jene Initianten, die eine Abschaffung der Patentabgaben für die Gastwirtschaft fordern, verlangen nun eine viel höhere Abgabe als bisher. Es kam ihnen so im nachhinein in den Sinn, diese 20 Prozent der Abgaben könnten für die Nachwuchsförderung und für die Erstausbildung im Gastgewerbe abgezweigt werden. Das hört sich ganz gut an – im ersten Moment wenigstens.

Hier aber würde der Staat für das Inkasso von Ausbildungsgeldern für die Berufsverbände herangezogen. Paradiesische Zustände aus der Sicht des Gewerbes werden angestrebt, in denen Verbandsmitglieder und Nichtmitglieder für Beitragszahlungen an die Ausbildungskosten herangezogen werden könnten.

Immer wird auf die hohen Ausbildungskosten für Lehrlinge hingewiesen. Auch aus Gewerbekreisen höre ich diese Jammerei. Das Problem liegt aber sicher nicht bei den Finanzen, sondern viel eher am Vorhan-

densein von lernwilligen Lehrlingen. Gerade das Gastgewerbe hat noch offene Lehrstellen. Das liegt aber nicht an den Finanzen, sondern am Interesse der Jugend.

In der Tat fallen Kosten an, das ist nicht abzustreiten. Die Einführungskurse, Weiterbildungskurse, Gewerbeschule, Spezialkurse und alles andere, was die Berufsverbände anbieten, kosten den Staat, die Berufsverbände und die Lehrmeister wohl Geld. Sie nehmen aber den Lehrmeistern, gerade bei den Einführungskursen, sehr viel Arbeit ab, indem die Lehrlinge in der Schule über die Grundbegriffe instruiert werden und nicht bei jedem einzelnen Lehrmeister abgehandelt werden müssen. Die Kosten, die bei den Lehrlingen anfallen, werden aber, mindestens im jetzigen Zeitpunkt, durch die niedrigeren Löhne der Lehrlinge ausgeglichen. Die Lehrlinge haben keine Hilfsarbeiterlöhne. Für diese Differenz aber muss man den Lehrlingen in Gottes Namen etwas bieten.

Nun wollen die Wirte durch die Hintertüre der Patentabgaben die Ausbildungskosten durch den Kanton einkassieren lassen. Und das unter dem Zeichen der Deregulierung und des schlanken Staates! Alle andern Berufsgattungen haben die gleichen Aufgaben und Sorgen wie die Wirte. Stellen Sie sich vor, alle übrigen Branchen, die Lehrlinge ausbilden, würden die Kosten auch durch den Kanton einziehen lassen. Da könnten wir unseren Staatsapparat ausbauen und dort viele Stellen schaffen.

Die Idee des staatlichen Inkassos im Rahmen eines Gastgewerbegesetzes zu regeln, ist wohl einmalig. Originell ist auch das Ansinnen, Ausbildungsfragen mit dem Gastgewerbegesetz zu verknüpfen. Die Lehrlingsausbildung verdient eine grössere Beachtung, in einem viel grösseren Rahmen. Dieser Bildungskomplex kann nicht nur für die Wirte im Gastgewerbegesetz abgehandelt werden. Förderung der Ausbildung: ja, aber nicht im Rahmen dieses Gesetzes.

Die Paragraphen 45 und 47 stehen nun wirklich quer in der Landschaft. Wir überlegen uns zwar ernsthaft, wie wir den Staatsapparat entlasten könnten; hier aber würden wir dem Staat eine neue Aufgabe überbinden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Minderheitsanträgen zu den Paragraphen 45 und 47 zuzustimmen, die Abgaben zu reduzieren und sie den Gemeinden zu überlassen.

Hier werden die Beratungen über das Gastgewerbegesetz unterbrochen.

5. Verschiedenes

Parlamentarische Vorstösse

Postulat Hans Fahrni (EVP, Winterthur), Esther Zumbunn (LdU/DaP, Winterthur) und Dr. Hans-Jakob Mosimann (SP, Winterthur) betreffend dezentrale Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zürich.

Postulat Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten) und Erich Hollenstein (LdU, Zürich) betreffend einmalige Korrektur der durch die Gewährung der Teuerung auseinanderklaffenden Lohnstruktur der kantonalen Angestellten.

Postulat Gabrielle Keller (SP, Turbenthal) und Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) betreffend Sparmassnahmen durch Rationalisierung der Einbürgerungsverfahren.

Interpellation Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) und Ernst Stocker (SVP, Wädenswil) betreffend Klärschlamm-Entsorgung in der Landwirtschaft.

Anfrage Alfred Heer (SVP, Zürich) betreffend Bezahlung von Wohnraum durch den Sozialdienst der Justizdirektion.

Anfrage Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) und Dr. Charles Spillmann (SP, Ottenbach) betreffend Vorfinanzierung von Zürcher Autobahnen mit Bundesgeldern.

Anfrage Hans-Peter Portmann (CVP Zürich) betreffend Förderung des Kulturplatzes Zürich als Bildungsstätte der Opernkunst.

Anfrage Liliane Waldner (SP, Zürich) und Dr. Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) betreffend Haftpflicht und Versicherungsdeckung der Kernkraftwerke.

3782

Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) betreffend Hilflösenentschädigung an Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen.

Rückzug einer Einzelinitiative

Mit Schreiben vom 30. Mai 1996 zieht Markus Grass seine Einzelinitiative KR-Nr. 123/1996 zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr.

Es findet eine Nachmittagssitzung statt: Beginn um 14.30 Uhr.

Zürich, den 3. Juni 1996

Der Protokollführer:
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 4. Juli 1996 genehmigt.